Historische Tatsachen Nr. 72

Siegfried Egel

Verordnete Einheitsmeinung

I. Teil



Das Brandenburger Tor im geteilten Berlin. Links im Osten 15 Millionen Deutsche nach dem Willen der sowjetischen "Befreier" und ihrer "antifaschistisch-demokratischen-republikanischen" Ordnungshüter mit Mauer und Stacheldraht in einem gewaltigen KZ eingesperrt, rechts die übrigen Deutschen im Westen kraft Siegerdiktat in eine Parteienoligarchie gezwungen, die eine geistige Befreiung des deutschen Volkes von den Doktrinen der Weltimperialmächte bisher drakonisch zu vereiteln verstand.

-- Wissenschaftliches Sammelwerk --

Siegfried Egel

Verordnete Einheitsmeinung

I. Teil

Die in diesem Heft berichteten Tatsachen sind aus verschiedenen, auch gegensätzlichen, in- und ausländischen Veröffentlichungen, aus der Anhörung von Zeitzeugen und Sachverständigen und nach wissenschaftlicher, kritischer Prüfung gewonnen worden. Ihre Richtigkeit ist nachprüfbar. Vielfache Fußnoten weisen dem Leser und Forscher die Richtung.

Soweit aus Tatsachen Folgerungen zu weiteren Tatsachen gezogen werden, ergeben sich diese aus der Logik, aus der Naturwissenschaft, aus der geschichtlichen und Lebenserfahrung. Auch sie sind somit nachvollziehbar. Wiedergegebene Darstellungen Dritter sind gleichermaßen geprüft, wobei Zustimmung oder Ablehnung beigefügt ist.

Über die Selbstverpflichtung des Verfassers und Verlegers hinaus ist dieses Heft juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze verletzen oder sozialethische Verwirrung unter Jugendlichen auslösen, soweit Rechtsanwälte aus der Bundesrepublik Deutschland zu einer solchen Begutachtung überhaupt noch in der Lage sind.

Inhalt

Verantw. i.S.d. Pressegesetzes:
Herbert Verbeke, Antwerpen
Postbus 60
B 2600 Berchem 2

ISSN 0176 - 4144

Anzeige

"Meinungs- und Pressefreiheit sind die Gradmesser der Demokratie. Kritik ist unbequem, aber sie gibt Anstöße, die wir brauchen. ...

Die freie Meinungsäußerung gibt den Bürgern die Möglichkeit, Einfluß auf politische Entscheidungen zu nehmen. Daß dies in einer sich ständig verändernden Welt so bleibt, -- dafür hat auch die Bundeswehr zu sorgen. Ihr Auftrag ist und bleibt, unsere Rechte und Freiheiten, die wir Tag für Tag als etwas Selbstverständliches genießen, vor fremdem Druck und fremdem Zugriff zu schützen. Was heute gesichert erscheint, könnte morgen in Frage stehen. Deshalb stellt der Bund, wie es im Grundgesetz heißt, »Streitkräfte zur Verteidigung« auf -- zur Verteidigung unserer Rechte und Freiheiten, zur Verteidigung der Werte, die unser Leben erst lebenswert machen. Zu ihnen zählt die Presse- wie die Meinungsfreiheit. Wir schützen sie. Auch wenn man uns kritisiert. Denn das gehört dazu."

Die Bundeswehr (im Jahr 1990)

Der Schutz für deutsche Historiker ist ausgeblieben; ihnen wurden Gefängnisurteile beschieden für nichts anderes als die Wahrnehmung der Presse- und Meinungsfreiheit! Geschützt blieb die Freiheit für die Meinung der Regierenden, doch die war auch in allen Diktaturen stets geschützt!

So haften, um den deutsch/israelischen Lehrmeister für den Offiziersnachwuchs der Bundeswehr **Michael Wolffsohn** zu zitieren, ***"die nachgeborenen Deutschen als Kainszeichenträger für die Taten der Vorfahren".***[1] Die Freiheit, die dem deutschen Volk angelasteten Vorwürfe zur Kriegsschuld und zu Kriegsverbrechen -- Grundlage der Völkerrechtsstellung Deutschlands im internationalen Staatengefüge -- wissenschaftlich zu untersuchen und richtigzustellen, wird weder einem Angehörigen der Bundeswehr noch einem deutschen Historiker zugestanden. Sie alle -- auch ihre Nachkommen über die Urenkel hinaus -- sollen nach dem Willen der "Befreier", ihrer Lizenzlinge und Nachwuchskräfte erbsündenbehaftete Sippenhäftlinge, *"Kainszeichenträger"* mit allen damit verbundenen Folgerungen bleiben.

Die vorstehende Anzeige ist ein Hohn auf diese Wirklichkeit!

1) *Frankfurter Allgemeine*, 24.1.1995 Nr. 20 + 9.5.1995.

Folgen des verlorenen Krieges

Die Kriegszielpolitik der Sieger war -- trotz unterschiedlicher ideologischer Fundierung und Staatsstruktur der verbündeten Mächte -- auf dauerhafte Ausschaltung Deutschlands als souveräne Nation ausgerichtet. Vorbildliches Demokratieverhalten? Nein: Völkerrechtsverbrechen! Mit diesem "Kriegsziel", das genauer zu definieren sich jeder "der großen Drei" -- Roosevelt, Stalin und Churchill -- bis Kriegsende 1945 scheute, waren millionenhafter Massenmord, die größte Vertreibung und "Menschenjagd" der menschlichen Geschichte[2], die Außerkraftsetzung des Völkerrechts für die Besiegten -- "Feindstaatenklauseln" Art. 53 + 107 der UNO-Satzung, "Londoner Statut" vom 8.8.1945, spezielles Besatzungsrecht, Folgemaßnahmen und -Verträge usw. --, Annektierung großer entvölkerter Provinzen und Entstellung wesentlicher historischer Zusammenhänge verbunden. Die Vertreibungsgebiete umfaßten allein an Umfang 139.526 qkm ohne den Gebietsraub von 1918/1919 Posen-Westpreußen (26.042 + 15.865 qkm), Memelgebiet (2.416 qkm), Danzig (1.893 qkm), Ost-Oberschlesien (3.213 qkm), Sudetenland (24.637 qkm) = insg. mit zusätzlichen 74.066 qkm, abgesehen von weiteren Abtrennungen wie Südtirol, Eupen-Malmedy und Nordschleswig, Elsaß-Lothringen, von Österreich ganz zu schweigen.

Zur Durchsetzung der neuen Sprachregelung für die Begründung der auf den Willen der Siegermächte fixierten ordnungspolitischen Vorstellungen und Gesetzesgrundlagen war die erzwungene Definition der deutschen Schuld für Kriegsentwicklung und Kriegsverbrechen von ausschlaggebender, ja geradezu sakral und dogmatisch behandelter Bedeutung.

Weder duldete das terroristische bolschewistische System im besetzten Deutschland den geringsten Widerspruch der für vogelfrei erklärten Deutschen, noch die westlichen "Vorkämpfer für Frieden, Humanität und Demokratie". Haß und vorgegebene Rache beherrschten die Mentalität der sich später selbst als "Befreier" deklarierenden "Humanisten".

Nach Blut- und Hungeropfern von über 7 Millionen Deutschen der Nachkriegs-"Befreiungs-"zeit, nach verfügten neuen Gesetzen, lizensierten Organisationen und deren Personal für alle öffentlichen Tätigkeiten, Einrichtung von Behörden zur Forcierung einer dauerhaften, einseitig gegen deutsche Menschen praktizierten Strafverfolgung und entsprechend artikulierten, weitgehend auf "Zeugenaussagen", auch sortierten, sogar gefälschten Dokumenten fußender "wissenschaftlichen Geschichtsschreibung" wurde den Überlebenden in Deutschland nach und nach und mehr und mehr Zugang zu den Lebensgrundlagen der internationalen Welt gewährt, allerdings bei Aufrechterhaltung der inzwischen monopolisierten rechts-, gesellschafts- und personalpolitisch, aber auch ideologisch verfestigten Strukturen.

Dies hatte zur Folge, daß Deutschland unter Berücksichtigung der vorgenannten Veränderungen in die internationale Staatengemeinschaft in bezug auf Wirtschaft, Verkehr, Medien- und Geheimdienstverflechtung, geistigen Entwicklungsaustausch wohl einbezogen wurde, doch blieb kategorisch das, was der geschäftsführende Direktor des Max Planck Instituts, **Prof. Dr. Arnd Simon**, 1993 dem jungen Diplom Chemiker Germar Rudolf nach Erstellung seines Gutachtens "über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den «Gaskammern» von Auschwitz zu bedenken gab:

"Wir müssen akzeptieren, daß wir Deutsche weniger Rechte haben als die anderen."[3]

Nach der Dünkirchen-Niederlage im Juni 1940 hatte Churchill zwar "den Deutschen" als angebliches Kriegsziel formuliert:

"Die Deutschen werden kein Pardon geben und die Engländer für immer zu Vasallen und Sklaven machen"[4],

doch hatte er hierbei genau das Gegenteil gemeint. Dies ergab sich aus seinem gesamten Kriegsverhalten und seinen unmißverständlichen Formulierungen vor und auf der Jalta-Konferenz im Februar 1945. Seine Interpretation der "Bedingungslosen Kapitulation" verweigerte den Deutschen jedwedes Recht *"über ihr Land, ihre Freiheit und ihr Leben"*.[4a]

Wie ist dieser Zustand mit Demokratie, Recht, Gleichberechtigung und Wahrheit vereinbar? Die so von mehr oder weniger geheimen internationalen Hintergrundkräften verfügte Heuchelei, Rechtsverwilderung und Geschichtsentstellung bewirken in der Praxis Entrechtung, Sanktionierung von Diktatur- und Mafiamethoden. So sind es jene Hintergrundkräfte, die die Moral der Menschheit entwurzeln und damit für die permanente Krisen- und Kriegsentwicklung verantwortlich sind, freilich auch für die innenpoltische Unterdrückung wahrheitsgemäßer Sachdarstellungen über historische Geschehensabläufe und damit die Außerkraftsetzung der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit trotz gegenteiliger Grundrechte. Diese Herrschaftsmethode, der hier das deutsche Volk 50 Jahre nach Kriegsende offensichtlich noch ausgesetzt ist, die sich nach Aussterben der Erlebnisgeneration anscheinend sogar noch verfestigt hat, erweist sich zweifellos als gleichermaßen praktikabel auch für andere Völker und zersetzt grundsätzlich das internationale Vertrauen, die Basis für ein dauerhaft friedliches Zusammenleben.

Selbst ***Der Spiegel***, dessen Herausgeber und Redakteure sich jahrzehntelange "Verdienste um die Umerziehung" erworben haben, gestand diese Sachlage bereits 1966 in seiner Weise ein:

2) Ausspruch des britischen Außenministers Sir **Anthony Eden** vor dem Unterhaus nach der Kapitulation Deutschlands. 1 Million Menschen hat die "Kommission für Kriegsverbrechen" auf ihre Suchliste gesetzt. --
J.J. Heydecker + J. Leeb, "Der Nürnberger Prozeß -- Bilanz der tausend Jahre", Köln - Berlin 1960, S. 11.

3) Ernst Gauss, "Grundlagen zur Zeitgeschichte -- Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrunderts", Tübingen 1994, S. 16.

4) John Charmley, "Churchill -- The End of Glory", London - Sidney - Auckland 1993, S. 410.

4a) Die Jalta Dokumente, Göttingen, 1956, S. 98.

Alle Deutschen Träger des Staates?

"Nein, sie sind bisher noch zumeist Untertanen, nicht Träger des Staates. Sie wählen alle 4 Jahre eine ihnen vorgelegte Liste, aber wissen nicht eigentlich was. Denn sie haben sich zu fügen. Zunächst den Vorschlägen der Parteien, dann der Obrigkeit, die sich für ihre Autorität auf das Volk beruft, das sie gewählt habe.

Recht und Gerechtigkeit? Recht ist verbürgt in einem gewissen Umfang wie in Rechtsstaaten, wie auch in totalitären Staaten. Aber die Grundrechte sind so wenig gesichert, daß Rechtsbrüche seitens der staatlichen Behörden vorkommen (wie in der ***Spiegel****-Affäre, der Abhöraffäre usw.), die keineswegs eingestanden und wiedergutgemacht werden. Die Richter brauchen sehr, sehr lange Zeit. Sie thronen in ihrer Unangreifbarkeit. Sie behandeln das Recht, wie sie es auslegen, als absolut, fühlen sich als dessen Kenner und Verwalter und fällen zuweilen unverständliche Urteile. ... Gerechtigkeit gibt es sowenig wie je, außer in dem Grad der Nachgiebigkeit gegenüber Interessen, die von genügend starken Gruppen vertreten werden. ...*

Die Verfasser des Grundgesetzes scheinen vor dem Volke Furcht gehabt zu haben. Denn dieses Gesetz schränkt die Wirksamkeit des Volkes auf ein Minimum ein. Alle 4 Jahre wählt es den Bundestag. Die ihm von den Parteien vorgelegten Listen oder Personen sind schon vorher durch die Parteien gewählt.

Der Vorgang dieser verborgenen Vorwahl, die die eigentliche Wahl ist, ist verwickelt. ... Aber immer sind es die Parteigremien, nie das Volk, das an diesem entscheidenden Anfang beteiligt wäre. Man muß Parteimitglied sein, um bei dieser Wahl irgendwo mitwirken ... zu können.

Auch wer Parteimitglied ist, hat als solches eine geringe Wirkung bei den Nominierungen. Entscheidend wählen die Parteihierarchie und Bürokratie. ...

Man kann kaum behaupten, daß in der Bundesrepublik eine politische Willensbildung des Volkes stattfindet. ...

Die großen Schicksalsfragen gehen nicht an das Volk. Ihre Beantwortung muß das Volk über sich ergehen lassen. ...

»Die Gründung der Parteien ist frei«. Das ist nur formal richtig. In der Tat ist das Übergewicht der bestehenden Parteien durch ihre Organisation und ihre Geldmittel so groß, daß neue Parteigründungen kaum eine Chance haben. Die großen Parteien sind selbständige Mächte geworden. ...

Die 5%-Klausel hat zur Folge, daß sich neue Parteien kaum entwickeln können. Sie können sich, wenn sie noch im Anfang stehen, im Parlament nicht zur Geltung bringen ... Die Klausel ist eine Sicherung der herrschenden Parteien gegen neue Parteien. ...

Nur ein Symptom dafür, daß die Parteien, statt dem Staat zu dienen, selbst die Staatsherrschaft ergreifen, sich mit dem Staat identifizieren, ist das in der Bundesrepublik erst später aufgetretene Phänomen der Parteienfinanzierung durch den Staat. Die Parteien zeigen damit an, daß die Staatskasse ihre Kasse ist, die Steuergelder etwas, worüber sie nicht nur für Staatszwecke, sondern auch für sich selbst durch Parlamentsbeschluß verfügen. Begonnen mit einer scheinbar harmlosen Bewilligung von 5 Millionen aus der Staatskasse an die Parteien für politische Bildungszwecke, wurde der Betrag ständig gesteigert (1965 zumindest 38 Millionen), und zwar ohne Beschränkung auf jeden Zweck. ...

Neue Parteien können nicht mehr entstehen. Die Initiative dazu aus dem Volk ist vergeblich. ...

Einen Schritt weiter gehen Regierungsparteien, die für ihre Minister und den Bundeskanzler aus Staatsgeldern Propaganda finanzieren. ...

Parteienoligarchie heißt: Verachtung des Volkes. Sie neigt dazu, dem Volke Informationen vorzuenthalten. Man will es lieber dumm sein lassen. ... Man kann ihm statt dessen erregende Phrasen, allgemeine Redensarten, pompöse Moralforderungen und dergleichen vorsetzen. ..." [6]

Update der Zahlen: Bonner Parteien bedienen sich

"Der durch seine Kritik an den herrschenden Mißständen im Staat hervorgetretene Professor ***Hans Herbert von Arnim*** *von der Speyrer Verwaltungshochschule hat am 30.5.1996 in Bonn* ***»eine gigantische Umleitung der staatlichen Gelder«*** *an die Bonner Fraktionen und Parteistiftungen angeklagt.*

Danach haben sich die Zahlungen an die Fraktionen des Bundestages von 3,4 Millionen DM im Jahre 1966 auf 107 Millionen DM im vergangenen Jahr um mehr als verdreißigfacht. Bei den Bundestagsfraktionen würden insgesamt 5.000 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Gelder an die politischen Stiftungen seien von 14 Millionen DM 1966 auf 620 Millionen DM im Jahre 1994 gestiegen, sind also um mehr als 44 mal höher als vor 28 Jahren. Dies sei eine Umgehung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das die direkte Parteienfinanzierung begrenzte." [5]

Mit seinen Büchern werden wir uns in einer späteren Folge noch auseinanderzusetzen haben. Hier vorerst nur in aller Kürze:

"Die Zahlungen an die Landtagsfraktionen sind im gleichen Zeitraum von 7 auf 131 Millionen hochgeschossen." [7] (S. 135)

Nicht inbegriffen sind hierbei die Zahlungen auf Kreis- und Kommunalebene. Da in den Genuß dieser Staatsmittel nur Parteien gelangen, die die 5%-Hürde überwunden haben und Fraktionen bilden können, haben sich neu bewerbende Parteien, die schon durch die vielfältig verschachtelte Parteienfinanzierung bis hin zu steuerbegünstigten Spenden und deren erneute 50%igen Staatszuschuß auslösende Wirkung für die Partei ungebührlich benachteiligt sind, gar keine Chance mehr. Die Demokratie ist zur Farce geworden.

5) ***Stuttgarter Nachrichten***, 31.5.1996. + ***Deutschland in Geschichte und Gegenwart***, Tübingen 4/1996, S. 42.

6) ***Der Spiegel***, 17/1966, S. 49 - 64. -- Karl Jaspers, "Wohin treibt die Bundesrepublik?"

7 Hans Herbert von Arnim, "Die Partei, der Abgeordnete und das Geld -- Parteienfinanzierung in Deutschland", München 1996.

"Die öffentlichen Mittel der Parteistiftungen sind von völliger Undurchsichtigkeit. ... Es fehlt an jeder äußeren Kontrolle der in eigener Sache Entscheidenden." 7) (171)

"Rechnet man alles zusammen, was der Staat für Parteien, Fraktionen, parteinahe »Stiftungen« und Abgeordnetenmitarbeiter derzeit aufbringt, so kommt man in einer vierjährigen Legislaturperiode auf rund 6 Milliarden DM, pro Jahr also auf 1,5 Milliarden Mark." 7) (S. 186)

Update des Programms

Oberstaatsanwalt Dr. Helmut Kalkbrenner, München:

"Die Bürger werden in keiner Weise gefragt, sie haben nur zu gehorchen, zu zahlen und die Folgen zu tragen. Das Volk wird als zu dumm betrachtet, um über seine eigenen Angelegenheiten befinden zu können. Das Volk wird als einsichtslose Masse verachtet, der man 'Brot und Spiele' zu bieten hat, die man aber nach Bedarf mit Hilfe willfähriger Massenmedien manipulieren kann. Dem Volk wird lediglich die Rolle des Stimmviehs zugestanden, das alle 4 Jahre zur sogenannten Wahl trotten darf, nachdem es durch den Wahlkampf der Etablierten mit entsprechender Gehirnwäsche dafür reif gemacht worden ist. Dann darf es von den Bundesparteien aufgestellte Bewerber, die es zumeist gar nicht persönlich kennt, ankreuzen und hat damit seine Pflicht und Schuldigkeit getan. Es kann sodann seine Stimme im wahrsten Sinne des Wortes 'abgeben'; denn es hat jetzt 4 Jahre nichts mehr zu sagen. Die Bürger haben dem Angekreuzten eine Blankovollmacht erteilt, mit der er machen kann, was er will. Daß die Gewählten hemmungslos davon Gebrauch machen, hat die Vergangenheit zur Genüge bewiesen." 8)

Ein hoher Staatsschützer zum verfolgten mündigen Staatsbürger Meinolf Schönborn, der von seinen demokratischen Rechten, eine eigene Meinung haben zu dürfen, im national-freiheitlichen Sinn Gebrauch gemacht hatte:

"Es ist mir scheißegal, ob 20, 40 oder 60% der Deutschen gegen dieses System sind. Solange keine Alternative da ist, ist das völlig ungefährlich. Und sollte eine Alternative auftreten, werden wir sie in die Tonne kloppen. Wir werden dafür sorgen, daß es niemals eine Alternative gibt." 9)

Notwendige Ergänzung

Die 4. Staatsgewalt neben der legislativen, exekutiven und judikativen ist die Medienherrschaft. Sind Rundfunk und Fernsehen in der Hand der "gesellschaftlich relevanten Gruppen", sprich in erster Linie der Parteien und der "ihnen nahestehenden", nicht widersprechenden, opportun verhaltenden Vertreter genehmer Organisationen, die ihre Existenzgrundlagen von Zwangsgebühren des deutschen Volkes beziehen, so sind die "Privatsender" ebenso wie die Presse in Händen von Personen, die erst durch Übereifer an erwünschter Nachrichtengebung, Kommentierung und Wohlverhalten gegenüber den internationalen Schrittmachern in die Riege der Meinungsbilder aufgenommen und gefördert worden sind oder überhaupt aus deren Reihen stammen. Auch in ihren Kreisen führen abweichende Meinungen ins berufliche Aus.

Sind bereits 50% aller Parlamentarier Beamte, also dem politischen Dienstherrn über den parteigebundenen Fraktionszwang hinaus zusätzlich zur Treue verpflichtet und damit nicht mehr unabhängig, so werden auch die -- vor allem die hochgestellten -- Richter ungeachtet ihrer gepriesenen Unabhängigkeit nach dem Parteiproporz ausgewählt. Auch bleiben insbesondere sie in politisch schwierigen Entscheidungsfragen angewiesen auf -- ebenfalls dem Parteiproporz gemäß ausgewählte -- Experten, die sich durch opportunen Eifer parteipolitisch hochgedient haben. Der sogenannte "heimliche Dritte Senat" -- die jeweils 3 wissenschaftlichen Mitarbeiter der 16 obersten Verfassungsrichter, die in keinem Geschäftsverteilungsplan auftauchen, keinem Auswahlverfahren nach Art. 94 GG unterworfen und kaum auswechselbar sind -- wird bereits vielfach als "Herr der Verfahren" bezeichnet,

"denn der Berichterstatter des Ersten und Zweiten Senats übernimmt nach aller Erfahrung fast ausnahmslos das von seinen Assistenten entworfene Votum -- bisweilen sogar ohne das Original der Beschwerdeschrift ganz oder zumindest in Teilen überhaupt genau gelesen zu haben. Dieses Votum gehe dann den beiden anderen Kammermitgliedern im sogenannten Umlaufverfahren zu und werde von diesen nicht selten blindlings abgezeichnet." 10)

Mehrfach wurde bereits in den ***HT*** auf Bedeutung und Folgewirkung der -- im Gegensatz zum Grundgesetzartikel 3 -- gesetzlich verfügten Unterschiedlichkeit der Rechtsstellung zwischen dem deutschen Volk bzw. den deutschen Menschen einerseits und bestimmten Minderheiten (*"Gruppen, die im Widerstand gegen eine -- »die ns-« -- Gewaltherrschaft gestanden hatten"*) andererseits hingewiesen.[11] Ein Relikt aus der Besatzungszeit. Allein schon hierdurch sind die Grundsätze einer Demokratie unterhöhlt und das darauf begründete Herrschaftssystem zur Farce degradiert.

Vergegenwärtigt man sich zudem, welch gewaltige Bedeutung die international verzahnten Geheimdienste und Logen bei der Steuerung sogar weltpolitischer Entscheidungen haben, was grundsätzlich bekannt, nur in den Details weitgehend geheim ist, so mutet es geradezu grotesk an, wenn der bundesdemokratische deutsche Staat 1968 das noch aus dem Dritten Reich übernommene Verbot der Geheimbündelei kommentarlos abgeschafft hat. Am 25. Juni 1968 wurde im Achten Strafrechtsänderungsgesetz der § 128 StGB ohne jede

8) ***Deutschland -- Schrift für neue Ordnung***, Remscheid 1995, Folge 11/12, S. 21.

9) Presseerklärung "Freiheit und Gerechtigkeit für Meinolf Schönborn", u.a. v. Rechtsanwalt Dr. Hans-Günter Eisenecker am 15.7.1996, 19260 Goldenbow.

10) ***Vlothoer Tageblatt***, 22.8.1995.

11) Strafgesetzbuch § 194 -- Vgl. ***HT*** Nr. 7, 12, 13, 21, 25, 29, 34, 42, 43, 56, 67.

Begründung gestrichen.[12] Er hatte folgenden Wortlaut:

"§ 128 (Geheimbündelei)

Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden."

Doch aus dieser Gesetzesänderung darf nun nicht etwa gefolgert werden, einem jeden sei damit gestattet, eine Geheimloge zu gründen oder ihr anzugehören und sich mit Gleichgesinnten, abgeschirmt vor Verfassungsschutz und Staatsschutz, zu treffen, zu beraten, Kontakte auszubauen. Weit gefehlt!

Schließlich bietet noch § 129 StGB genug Möglichkeiten, jedwede "kriminelle Vereinigung" zu zerschlagen. Nach Verständnis des bundesdeutschen Staatsschutzes sind damit von vornherein alle "rechtsextremen", theoretisch auch "links-extremen" Gruppierungen *"auszurotten"* -- so der Forderungs-Tenor des israelischen Staatspräsidenten Ezer Weizmann am 16.1.1996 vor dem Deutschen Bundestag gegenüber nationalen Bestrebungen in Deutschland, ein Wort, das dann sofort bundesoffiziell verschönt mit *"von der Wurzel her ausreißen"* wiedergegeben wurde (vgl. ***HT*** Nr. 70, S. 1). Das gilt freilich auch für den Fall, wenn die ersteren sich ausschließlich als Wahrer nationaler und völkischer Interessen zusammenfinden. Die Definition dessen, was "rechtsextrem" oder "linksextrem" ist, obliegt dem Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. In der Praxis jedenfalls ist dieser Rahmen so weit gefaßt, daß jede unerwünschte Gruppenbildung, und sei es, wie gehabt, ein Pfadfinderbund oder ein Treffen einiger nationaler Publizisten als "kriminelle Vereinigung" stigmatisierbar und damit zerschlagbar ist.

Wer jedoch ist es, der diese "Unerwünschtheit" und damit die Kriminalisierung auszugrenzender Meinungsträger postuliert? Im heutigen Bundes-Deutschland pflegt man eine solche Frage *"mit Rücksicht auf das Ausland"* zu beantworten, was gleichzeitig die rechtliche Stellung des deutschen Volkes im Rahmen der internationalen Staatenwelt, aber auch den Wertgehalt der bundesdeutschen Demokratie kennzeichnet. Eine Fülle von in jedem Staat der Welt als normal, selbstverständlich, national, demokratisch legitim eingestufter Gruppierungen junger und älterer Menschen verfiel im Verlauf der Nachkriegszeit in der BRD diesem Verdammungsurteil und damit Verbot. Zur gleichen Zeit jedoch werden Schleusen zur Einwanderung "politisch Verfolgter" aller Herren Länder geöffnet!

Doch nicht nur Verbote von gut bürgerlichen Vereinigungen sind Kennzeichen bundesdeutschen "Demokratieverständnisses", sondern in zunehmendem Maße auch die Kriminalisierung von Schriftstellern und Historikern sowie die Vernichtung wissenschaftlicher Untersuchungen und damit von Beweismitteln.

Der deutsche Erlebniszeuge **Hans-Werner Woltersdorf** formulierte diese Situation angesichts seines jüngsten Strafprozesses wie folgt:

"Mit offenen Armen haben wir sie empfangen, die Dissidenten aus den Ostblockländern, die wegen ihrer kritischen, mißliebigen, also staatsfeindlichen Schriften oder Äußerungen bestraft wurden oder rechtzeitig fliehen konnten. Hier avancierten sie zu Helden, zu Kämpfern für die Meinungsfreiheit. ...

So geriet es (mein neues Buch "Die Ideologie der neuen Weltordnung", -- d. Verf.) *auch in die Hände eines parlamentarischen Staatssekretärs, der sich spontan zu einem Besuch bei mir anmeldete ... und mich mit den Worten begrüßte: 'Das ist das beste Buch, das je auf diesem Gebiet geschrieben wurde.' "*

Doch dann folgten Hausdurchsuchung und Beschlagnahme auf Grund einer Anzeige wegen "Volksverhetzung". Ein halbes Jahr später überreichte ein Polizeibeamter die Anklageschrift mit einem Gutachten ohne Herkunftsnachweis, ohne Unterschrift, ohne Datum.

"Da waren scheinbar wahllos Passagen aus meinem Buch aneinandergereiht mit der anschließenden Beurteilung, daß das rassistisch und volksverhetzend sei. Es hätte ebensogut 'Hänsel und Gretel' mit derselben Beurteilung zitieren können. ...

Der Kriminalbeamte, der die Beschlagnahme durchgeführt und mitbekommen hatte, daß der Staatsanwalt das Buch noch gar nicht gelesen hatte, beruhigte mich: Die Anweisung kommt von ganz oben. Irgendeiner der Parlamentarier, dem der Staatssekretär voller Begeisterung mein Buch zugesteckt hatte, muß 'ganz oben' das Verbot -- und damit die Bestrafung -- veranlaßt haben. Der Richter, der nicht einmal wußte, was 'ein Gojim' ist, wäre ohnehin überfordert gewesen, irgendetwas zur Sache zu sagen."

Urteil: Literaturvernichtung und Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu DM 200,-- = 24.000 DM.[13]

Dies nur ein symptomatisches Beispiel für viele "rechtsstaatliche" Quittungen, die "mündige Bürger" dafür erhielten, daß sie von Ihrem Grundrecht auf freie Meinung Gebrauch gemacht haben.

Der nach Deutschland remigrierte Generalstaatsanwalt **Fritz Bauer** (Hessen) beschrieb in den 60er Jahren die Notwendigkeit unentwegter Prozesse gegen "Nazis" mit den Worten:

"Sie zeigen uns, wie nahe wir doch dem Affenstadium sind und wie dünn die Haut der Zivilisation war und ist." [14]

Wer also begriffen hat, daß der Deutsche sich erst im Entwicklungsstadium des Affen befindet, weiß auch von vornherein, wer der Mensch und auf wessen Seite das Recht ist. Wenn Fritz Bauer auch von *"wir"* und *"uns"* sprach, so hat er sich und seinesgleichen als Ankläger gegen Deutsche natürlich davon ausgenommen. Nur Affen merken vielleicht diesen Unterschied nicht, auch nicht, daß ausgerechnet ausschließlich **ihre** historisch-wissenschaftliche Literatur in dem von auserwählten Anklägern beherrschten Staat mittels Ausnahmegesetzen und hohnsprechender Justizpraxis zur Vernichtung befohlen wird.

12) BGBl I, 1968, 29. Juni 1968, Nr. 43, S. 748.

13) *Stimme des Gewissens*, Hrsg. Weltbund zum Schutze des Lebens, Vlotho, Sept./Okt. 1996, S. 9 - 11.

14) Caspar von Schrenck-Notzing, "Charakterwäsche", München 1981, S. 274.

Umerziehungsdogma nach 1945 in der "voll souveränen" Bundesrepublik Beweise nicht erforderlich, Sprüche genügen

Ist es Unkenntnis oder Infamie, wenn die tonangebenden Politiker, Historiker und ihre Medien unbestreitbare Tatsachen gegen die Alleinschuld Deutschlands nicht zur Kenntnis nehmen wollen und sich dafür servil der Sieger-Sprachregelung, dem Sieger-Recht und der von Washington, Moskau, London und Paris verordnet gewesenen Umerziehungsgeschichtsschreibung von 1945 auch noch im Jahre 1996 unverändert verpflichtet fühlen? Gegen Unkenntnis dieser von Bonn aus agierenden Dogmatiker spricht, daß sie binnen 50 Jahren seit 1945 nicht ein I-Tüpfelchen von ihrer Ausgangsposition der absoluten Schuld Deutschlands für alles und jedes "von Anfang an" abgewichen sind und sie demzufolge nicht einen einzigen vorgelegten Gegenbeweis zur Kenntnis genommen und in ihr Geschichtsbild aufgenommen haben und sie zudem über bisherige Abkanzelungen hinaus dazu übergegangen sind, wissenschaftliche Literatur und Beweismittel mittels Strafprozessen zu vernichten.

Zur Kennzeichnung dieses Politklimas nur einige markante Sprüche dieser Art:

Prof. **Theodor Eschenburg** schrieb im Jahre 1964:

"Die alleinige Schuld Hitlers (am Zweiten Weltkrieg) ist eine Grundlage der Politik der Bundesrepublik." [15]

Er forderte dann, alles zu unterlassen und zu unterbinden, was die Glaubwürdigkeit dieser Auffassung über die Ursachen des Zweiten Weltkrieges in Frage stellt. Man könnte mit den Worten des us-amerikanischen Historikers **Elmar Barnes** ergänzen:

"Wenn sich dieses Grunddogma nicht aufrechterhalten läßt, wird der Zweite Weltkrieg zum größten Verbrechen der Geschichte ..., das zur Hauptsache auf England, Frankreich und den Vereinigten Staaten lastet." [16]

Barnes hätte in richtiger Reihenfolge die Verantwortlichen um Stalin, F.D. Roosevelt, Winston Churchill, den polnischen Außenminister Josef Beck und Daladier in Paris benennen müssen.

Da Geschichte immer eine Wahrheit auf Zeit ist und neue Untersuchungen neue Ergebnisse bringen, forderte Prof. Eschenburg zur Unwahrhaftigkeit und Manipulation auf. Er stand nicht allein. Der Schweizer **Prof. Walter Hofer**, langjähriger Dozent an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin-West, forderte gleichermaßen, *"die braune Ära dürfe nicht objektiv betrachtet werden."* [17] Andere verweigerten jedwede Diskussion mit "Ewiggestrigen", also jenen, die zur Kriegsschuldfrage oder zur Kriegsverbrechensthematik, ja zum Dritten Reich schlechthin, eine andere Auffassung mit historischem Faktenmaterial belegten. Solches Verhalten wollten sie als allein seligmachendes Demokratieverständnis gewertet und abgesichert wissen. Sie verschafften sich Strafgesetze mit weiten Ermessensspielräumen zur Aburteilung von Mitbürgern und auch Wissenschaftlern, die ihre einseitige Auffassung "anzweifelten", "leugneten", "in Abrede stellten", "verunglimpften", "beleidigten", die besiegte Staatsmacht "verherrlichten" oder "verharmlosten", usw.. Solcherlei im Strafrecht verankerten Vokabeln ermöglichten jedwede -- auch wissenschaftlich belegte -- Richtigstellungen dem Strafrechtsbereich zuzuordnen und somit jede unerwünschte Meinung zu vereiteln.

Wie sagte doch Bundeskanzler **Helmut Kohl** in seiner Regierungserklärung zum 1. September 1989?:

"Hitler hat den Krieg gewollt, geplant und entfesselt. Daran gibt es nichts zu deuteln.

Wir müssen entschieden allen Versuchen entgegentreten, dieses Urteil abzuschwächen. Das ist ein Gebot der Wahrhaftigkeit und des politisch-moralischen Anstands." [18]

Ein Historiker hatte sich an das Bundeskanzleramt gewandt, um für diese Behauptung die Beweisführung zu erhalten. Nach monatelanger Verweigerung blieb die Antwort auf seine wiederholten Anfragen Schweigen. Der Petitionsausschuß des Bundestages bediente sich eines ähnlichen Spruches ohne die angeforderten Beweise und lehnte den Antrag des Petenten mit den Worten ab:

"Die der Aussage des Bundeskanzlers zugrundeliegenden historischen Tatsachen sind allgemein bekannt und jedermann zugänglich." [19]

In dem amtlichen Sprücheritual ist jedes Wort falsch. Hitler hat weder den Krieg gewollt, noch geplant, noch entfesselt! Die "historischen Tatsachen" waren grundsätzlich andere! Der Krieg war **schon Monate vor** dem 1. September 1939 durch den auch von den USA mitveranlaßten Vertragsautomatismus der Briten, Franzosen sowohl mit Polen (31. März und 6. April 1939) als auch mit der Sowjetunion (24. Juli 1939) sowie durch Stalins Weltherrschafts-Langzeitplanung unausweichlich gemacht und schließlich durch die polnischen Gebietsansprüche und Grenzverletzungen sowie die planmäßig organisierte wirtschaftliche Ruinierung, Vertreibung und Ausmordung der deutschen Minderheiten im Korridorgebiet ausgelöst worden.

Für die hier angeführten Tatsachen liegen seit Jahrzehnten eine Fülle von in- und ausländischen Nachweisen verschiedenster Art vor, die sowohl dem Buch "Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges" als auch anderen ausführlichen Doku-

15) Theodor Eschenburg, "Aus der politischen Praxis der Bundesrepublik", **Ort?** 1964, S. 164 f.

16) Elmar Barnes, "Die deutsche Kriegsschuldfrage", Tübingen 1968, S. 58 + 62.

17) Walter Hofer, "Die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges", Stuttgart 1953, Vorwort.

18) ***Die Welt***, 2. September 1989 + ***Bulletin*** des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 84, S. 734; ähnlich auch im ***Bulletin*** vom 22.6.1990, Nr. 79, S. 679.

19) ***Unabhängige Nachrichten***, April 1992, S. 10.

mentationen aller am Krieg beteiligt gewesenen Länder zu entnehmen sind.

Neben beweislosen Sprüchen und Hinweisen auf Tendenzliteratur eigener Provenienz versteht man sich auch auf einschüchternde Ablenkung.

So z.B. Bundestagspräsident a.D. **Rainer Barzel**:

"Wer die Schuld Hitlers am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges relativiert, ist mein Gegner." [20]

Das schleswig-holsteinische Innenministerium in Kiel setzte die Zurückweisung der deutschen Alleinkriegsschuld mit Rechtsradikalismus gleich, was nach herrschender Spruchpraxis von Verfassungsschutz und Gerichten einer Kriminalisierung gleichkommt:

"Er (der Rechtsradikalismus) sei durch Versuche gekennzeichnet, die Verbrechen der NS-Zeit, insbesondere die Kriegsschuldfrage, zu relativieren und zu verharmlosen." [21]



So einfach ist es, dem Volk das selbständige Denken zu verleiden und dem Zeitgeist zuliebe unbequeme, historische Forschungsergebnisse -- auch namhaftester ausländischer Historiker -- zu unterdrücken.

Prof. Dr. Bolko v. Richthofen zog als langjähriger Hochschullehrer schon vor Jahren das Resümee:

"Die Alleinschuldthese gegen Deutschland ist ein politisches Propagandamärchen und keine historische Wahrheit. Auch wer das aus Verkrampftheit seines Denkens, mangelnder Quellenkenntnis und fehlender Logik oder um machtpolitischer, gegen Recht, Wahrheit und Menschlichkeit gerichteter Ziele willen auch fernerhin nicht wahrzuhaben wünscht, ändert daran nicht das Geringste. Vielmehr belastet er durch sein Verhalten nur sich und seine Anhänger." [23]

"Ein Antisemitismus, der in der deutschen Gesellschaft tief verwurzelt war: Pogrom als Volksbelustigung, Baden-Baden, 9. November 1938." [24]

Bild + Text sind gefälscht! Das erstmalige Erscheinen 58 Jahre nach dem Geschehen erweckt von vornherein Verdacht. Doch der rechte Mann ohne Beine frei schwebend und seine ins Unwirkliche auslaufende rechte Schulterpartie (im Bild linke Seite) ist trotz "Parteiabzeichen" eine Zumutung für den gesunden Menschenverstand! Ergänzende Fälschungsindizien sind die rechte weiße, ohne Steinbreite abreißende "Hauswand", das überlichtete Gesicht des Polizisten im Vergleich zu den schattigen anderen Gesichtern, das verzeichnete Hakenkreuz auf der Armbinde des linken Mannes, die im Schwarz verschwimmenden Beinpartien, die unförmigen Unterschiede in der Dicke der Füße, fehlende Schattierungsübergänge an den Uniformen und außerdem die fehlenden historischen Belege über Tatort, Tatzeit, Zeugen, Namen usw. Da die "Kristallnacht" am 9.11.1938 erst zur Nachtzeit spät begann, konnte ein solcher ohnehin verboten gewesener Vorgang auf gar keinen Fall schon zur Tageszeit und schon gar nicht in Anwesenheit eines Polizisten stattgefunden haben!

Ein schon fast vergessener Fall

Ein israelischer Schüler (Minderjähriger) bewirkte die Vernichtung von 21.000 Kriegsbüchern über die Waffen-SS und die Vernichtung eines deutschen Verlages

Das ermöglichte das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahr 1962.

Es geschah in Köln: Der minderjährige Gastschüler aus Israel riß Werbeplakate für militärgeschichtliche Bücher über die Waffen-SS von einem mobilen Verkaufswagen herunter und schrie:

"Aus meiner Familie sind unter dem Zeichen der SS über hundert Verwandte umgebracht worden."

Die Einzelheiten hat Verleger Helmut Cramer in seinem Buch "Wie sind wir doch so frei - auweih!"[22] der Öffentlichkeit unterbreitet:

Die Staatsanwaltschaft sorgte für sofortiges Verbot eines weiteren Verkaufs, Beschlagnahme. Einseitige Medieninformationen folgten.

Der gewiß neutrale ***Kyffhäuser*** schrieb in Nr. 5, Mai 1964 über diese Bücher:

"... «Für Deutschland» nennt sich eine im Ring-Verlag, Helmut Cramer, Siegburg, erscheinende Buchreihe, die über Kampf und Einsätze der Waffen-SS berichtet. Nach dem Zusam-

20) ***Die Welt***, 9. August 1989.

21) ***Die Welt***, Nr. 229, 1. Oktober 1991.

22) Helmut Cramer, "Wie sind wir doch so frei -- auweih! -- Ein kritischer Bericht über den Skandal um 21.000 Kriegsbücher der Waffen-SS", Königswinter 1973.

23) Bolko Frhr. von Richthofen, "Kriegsschuld 1939-1941", 2. Teil: "Der Schuldanteil der anderen", Vaterstetten 1970, S. 11.

24) ***Jüdische Allgemeine***, 2. Mai 1996

menbruch wurde die Waffen-SS in einer beispiellosen Hetze diffamiert und mit Vorgängen in Konzentrationslagern und rückwärtigen Gebieten belastet, mit denen sie als Fronttruppe auch nicht das geringste zu tun hatte. Ihre 36 Divisionen mit 900.000 Soldaten verloren über 360.000 Mann vor dem Feind; 50.000 werden vermißt. Diese Zahlen allein sind der Beweis für die Härte der Einsätze dieser auch vom Gegner anerkannten Truppe. Die Buchreihe dient ohne politische Tendenzen der Wahrheit."

Doch linksradikale Literaten mahnten den Staatsanwalt zur Eile. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in Bad Godesberg war auch schon zur Stelle, doch von einer "Prüfung" konnte der Verleger nichts feststellen. Sachliche Auseinandersetzungen fanden nicht statt. Indizierungen folgten.

Am 11.6.1963 war es dann soweit: Ein Staatsanwalt übergab den Beschlagnahmebeschluß. Begründung: *"Verdacht auf Staatsgefährdung gemäß § 88 Abs. 2, 93 94, 95, 98 StPO".*

21.326 Bücher im Werte von 213.260,-- DM wurden "sichergestellt"; als Folge davon verlor eine kostspielige Verkaufsorganisation ihre Grundlage und mußte aufgelöst werden. Die beiden ersten Bände der Buchreihe, die über den Einsatzraum Breslau berichteten, blieben zunächst gegen den Willen des Staatsanwaltes mit Rücksicht auf die damals noch nicht ganz ausgeschalteten Vertriebenenorganisationen verschont.

In den anschließenden Gerichtsinstanzen erwies sich auch hier, daß auf Sachargumente des inzwischen Angeklagten überhaupt nicht eingegangen worden ist. So z.B. auf den Einwand von Otto Skorzeny, daß sein Buch "Geheimkommando" bereits 1949/1950 ohne jede Beanstandung von einem anderen Verlag mit mehr als 10.000 Exemplaren verkauft worden war und 13 Jahre später ja nicht plötzlich staatsgefährdend sein könnte, was all die Jahre zuvor niemandem aufgefallen war.

Inzwischen war auch die Hexenjagd gegen die Autoren angelaufen: Angeklagte, "Kriminelle".

Der Verleger sah als Ausweg vor wirtschaftlichem Ruin und möglicherweise Gefängnis nur noch das Exil. Er bemächtigte sich seiner beschlagnahmten Bücher und begab sich nach Ägypten. Dort verdächtigte man ihn als Agenten Israels und versuchte später, ihn in eine Arbeit gegen die Bundesrepublik einzuspannen. Jahre später kehrte er zwar wieder nach Deutschland zurück und konnte mehr oder weniger glückhaft auf Einstellung der Verfahren infolge Verjährung reflektieren, doch für Entschädigung oder einen verlegerischen Neuanfang gab es keine Chance.

"Presseinformation"

"Niedersächsisches Innenministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
21.12.1992 Nummer 330/92

Deutscher Kameradschaftsbund Wilhelmshaven verboten

Der niedersächsische Innenminister und stellvertretende Ministerpräsident **Gerhard Glogowski** hat mit Verfügung vom 18. Dezember 1992 den 'Deutschen Kameradschaftsbund Wilhelmshaven' (DKB) verboten.

Das Verbot ist am Montag morgen durch die Zustellung der Verbotsverfügung an den ersten Vorsitzenden des Vereins in Kraft getreten. Danach ist der Deutsche Kameradschaftsbund Wilhelmshaven eine rechtsextremistische Vereinigung, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Artikel 9, Absatz 2 des Grundgesetzes und des § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes richtet.

Bei Durchsuchungen von 24 Wohnungen mutmaßlicher Mitglieder des DKB hatte die niedersächsische Polizei am 9. Dezember 1992 umfangreiches Beweismaterial für eine gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Tätigkeit dieser Vereinigung sichergestellt. Nach dem Grundsatzprogramm hat sich der DKB zum Ziel gesetzt: 'Kameradschaft zu fördern und deutsches Kulturgut zu pflegen', sich gegen 'Überfremdung und Asylbetrug' zu wehren, eine 'volksdeutsche und heimattreue Erziehung' an unseren Schulen einzuführen, das 'ungeborene Leben' zu schützen, sich für eine 'großzügigere Förderung der deutschen Familie' einzusetzen, eine 'Wegwerfgesellschaft' aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden, 'Deutschland in den Grenzen von 1937' wieder herzustellen und Schluß zu machen mit der 'Besudelung der deutschen Geschichte'. Der DKB versteht sich allgemein als 'Sammelbewegung' junger unzufriedener Rechtsextremisten, insbesondere aus dem neonazistischen Spektrum. Er vertritt in seinen Flugblättern, Einladungsschreiben zu Veranstaltungen und anderen Aktivitäten offen eine extrem ausländerfeindliche und nationalistische Position.

Die Organisation und Tätigkeiten des DKB erstrecken sich nicht über das Gebiet des Landes Niedersachsen hinaus.

Aufgrund der jetzt ergangenen Verbotsverfügung macht sich strafbar, wer sich weiterhin als Mitglied des DKB betätigt oder seinen organisatorischen Zusammenhalt aufrechterhält. Zugleich ist verboten, für den DKB Ersatzorganisationen zu bilden oder fortzuführen, die deren (statt dessen, -- d. Verf.) verfassungswidrige Bestrebungen weiterverfolgen. Kennzeichen des 'Deutschen Kameradschaftsbund Wilhelmshaven' dürfen nicht mehr verwendet werden. Das Vermögen des 'Deutschen Kameradschaftsbund Wilhelmshaven' wird beschlagnahmt und eingezogen.

Lavesallee 6 3000 Hannover"[25]

Volkstrauertag, Frankfurter Paulskirche 17. November 1996

Veranstalter: KV Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
Redner: Prof. Michael Wolffsohn
anschließend 2 Schülerinnen, J. Semprun zitierend:

"Alle gefallenen deutschen Soldaten des Zweiten Weltkrieges wiegen zusammen den Tod eines einzigen ermordeten Juden nicht auf." [26]

BRD -- der Staat der unbegrenzten Zumutbarkeiten.

25) *Der Schlesier*, Recklinghausen 29.1.1993, S. 5.
26) *Der Schlesier*, Recklinghausen, 7.2.1997, S. 3

Urteil des Obersten Gerichts von Kanada

27. August 1992, Ernst Zündel gegen Ihre Majestät die Königin und den Generalstaatsanwalt von Kanada, den Generalstaatsanwalt von Manitoba, die kanadische Gesellschaft für zivile Freiheiten, den Bund für Menschenrechte der kanadischen B'nai B'rith und den kanadischen Judenkongreß (Crim.) (Ont.) (# 21811)

"...

Section 181 des Kodes schließt eine Garantie der Freiheit des Ausdrucks ein. Section 2 (b) der Charta schützt das Recht einer Minderheit, ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen, mag sie auch unpopulär sein. Jegliche Kommunikationsarten, die eine Meinung zum Ausdruck bringen oder dies versuchen, sind durch section 2 (b) geschützt, sofern nicht die physische Form, mit der die Meinung zum Ausdruck gebracht wird (z.B. ein gewaltsamer Akt) einen Schutz ausschließt. Der Inhalt der Meinungsäußerung ist unbedeutend. Der Zweck der Garantie ist, den freien Ausdruck zu erlauben, mit dem Ziel, die Wahrheit, politische oder soziale Teilnahme und Selbstverwirklichung durchzusetzen. Diese Absicht dehnt sich auf den Schutz der Glaubensvorstellungen der Minderheit aus, welche die Mehrheit als fehlerhaft und falsch betrachtet. Section 181, welche eine Person einer strafrechtlichen Verurteilung und einer effektiven Gefängnishaft unterwirft wegen Worte, die sie veröffentlicht hat, hat unleugbar die Auswirkung, die Freiheit der Meinung einzuschränken und beschneidet daher section 2 (b). ..."

In der Bundesrepublik Deutschland ist das anders

"Freispruch für Neonazis empört Juden und Parteien

Hamburg *-- Auf Empörung stieß am Freitag der Freispruch für die beiden rechtsextremistischen FAP-Funktionäre ... durch das Amtsgericht Hamburg. Es komme jetzt alles darauf an, 'wie in der Berufungsinstanz geurteilt wird', betonte der Vorsitzende des Zentralrats der Juden, Ignatz Bubis. ...*

Das Vorstandsmitglied im Zentralrat ***Michel Friedman*** *(CDU-MdB) nannte das Urteil in seiner politischen Konsequenz 'beunruhigend'. Er warf dem Amtsrichter 'fatales Versagen' vor. Die deutsche Justiz tue sich immer noch schwer im Umgang mit 'geistigen Brandstiftern, die das Wort als Waffe benutzen'.* ***Irgendwann müsse mal Schluß sein -- auch mit dem Respekt vor den Richtern.*** *Friedman erinnerte an den Mannheimer Richter, der unlängst NPD-Chef Günter Deckert Charakterstärke attestiert hatte.*

Zu Wort meldete sich auch der Schriftsteller ***Ralph Giordano:*** *Wieder einmal sei der Ungeist davongekommen, der den Überlebenden des Holocaust suggerieren wolle, ihre Trauer um die toten Angehörigen sei eine Halluzination, denn Auschwitz habe es gar nicht gegeben.*

Die SPD-MdB ... meinte: Wenige Tage nach dem 50. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz ziehe ein deutscher Richter 'Ansehen und Würde der Opfer in den Schmutz'." [27]

Was war bloß Schlimmes geschehen? Da war in einem Info-Telefon vom "Auschwitz-Mythos" die Rede, und der Film "Schindlers Liste" wurde kritisiert. Die hierfür Verantwortlichen, sogleich als "Neonazis" stigmatisiert, wurden wegen "Volksverhetzung" und "Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener" angeklagt. Der Amtsrichter begründete den Freispruch damit, daß die Verwendung des Wortes "Auschwitz-Mythos" nicht mit "Leugnung des Holocaust" gleichzusetzen und nicht strafbar sei.

Würde ein alteingesessener Deutscher eine derartige Richterschelte mit der gleichzeitig damit verbundenen Aufwiegelung der Öffentlichkeit ("Volksverhetzung", § 130 StGB!) und Einflußnahme auf Gerichtsentscheidungen höherer Instanz vornehmen, so würde er unverzüglich wegen Nötigung der Staatsorgane, Schädigung des öffentlichen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland oder ähnlichem angeklagt und verurteilt werden. So sind nun einmal die Sitten im Bonner Umfeld.

Verurteilt wegen Weitergabe eines bzw. zweier Flugblätter gegen den "Holocaust"-Film

Urteil vom 29.11.1979 Gesch.Nr. 133 -765/79; 133 Ds/141 Js 115/79, Amtsgericht Hamburg, Abt. 133

"Die Taten der 2 Angeklagten sind nicht durch Notwehr oder Nothilfe für das deutsche Volk gerechtfertigt. Die Ausstrahlung des Films »Holocaust« war beendet, ein etwaiger rechtswidriger Angriff demgemäß nicht mehr gegenwärtig. Etwaige Nachwirkungen des Films, insbesondere seine eventuell noch nachwirkende Aussage, stellt keinen rechtswidrigen Angriff auf die deutsche Bevölkerung oder die Angeklagten dar. Dem Film liegen offenkundige wahre Tatsachen zugrunde. Soweit durch den Film überhaupt ein Straftatbestand erfüllt wird, ist die Tat im Rahmen der Meinungsfreiheit und des Kunstvorbehalts durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Selbst wenn der Film seinerseits zum Raassenhaß gegen die Deutschen aufstachelte, wäre er nach § 131 Abs. III StGB und im Rahmen des Kunstvorbehalts straflos. Selbst wenn der Film »Holocaust« einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre der Deutschen enthielte, war eine Nothilfe nicht geboten, da die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zumindest in ihrer Mehrheit gegen solche Angriffe sich nicht verteidigen will und sich durch ihre gewählten Repräsentanten, durch die Parlamente, Regierungen und Parteien zur Schuld des deutschen Volkes bekennt." [28]

27) *Die Welt*, 4.2.1995, S. 2.
28) *UN -- UNabhängige Nachrichten*, Bochum 7/1980.

Revisionsbegründung zum Literaturvernichtungsprozeß

-- Um thematische Wiederholungen zu vermeiden, wurde hier auf die diesbezügliche Verteidigungs-Entgegnung zur Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bielefeld verzichtet. Berücksichtigt hat das Landgericht unter Vorsitz des Richters Brechmann nichts. --

An das
Landgericht Bielefeld
II. Strafkammer
Niederwall 71
33602 Bielefeld

Lemgo, den 8.8.1996

Gesch.Z.: 2 Kls 46 Js 374/95 StA Bielefeld - W 1/96 II -

Betrifft: ***Historische Tatsachen*** Nr. 59 **"Polens Umgang mit der historischen Wahrheit"** und Nr. 60 **"Naturwissenschaft ergänzt Geschichtsforschung"**

Gegen das in dieser Sache im objektiven Verfahren am 17.5.1996 ergangene Urteil habe ich am 20.5.1996 Revision eingelegt. Nach Eingang des Urteilstextes bei mir am 12.7.1996 begründe ich die Revision nunmehr wie folgt:

A.

I.

Die im vorliegenden objektiven Verfahren angeordnete Einziehung der dort genannten beiden Schriften wird mit §§ 74 d, 76 a, 130 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und 2 sowie mit § 189 StGB begründet.

II.

Das angefochtene Urteil wird insgesamt, also hinsichtlich der beiden Schriften Nr. 59 und Nr. 60, angefochten und dessen Aufhebung beantragt.

Die Revision wird wegen fehlender Verstöße gegen die §§ 74 d, 76 a, 130 und 189 StGB und mit Verletzung des Gesetzes begründet, das im Sinne von § 337 Abs. 2 StPO nicht richtig angewandt wurde.

Nach § 74 d Abs. 1 StGB wird eine Schrift mit einem solchen Inhalt eingezogen, falls vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde. Als Straftat in diesem Sinne hat das angefochtene Urteil die Bestimmungen der §§ 130 und 189 StGB angegeben.

Hinsichtlich der beiden Druckschriften ***Historische Tatsachen*** Nr. 59 und Nr. 60 ist die Einziehung in der Sicht der Verteidigung aber deswegen nicht gerechtfertigt, weil hinsichtlich dieser Schriften schon nicht einmal die objektiven Tatbestände der §§ 130 und 189 StGB erfüllt sind.

Das angefochtene Urteil gründet seinen Einziehungsanspruch in beiden Fällen auf § 130 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und 2 StGB sowie auf § 189 StGB. Nach diesen Bestimmungen wird bestraft, wer eine Schrift, die Volksverhetzung oder Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach den dort festgestellten objektiven Tatbestandsmerkmalen zum Inhalt hat, in der dort angegebenen Tatbestandsmäßigkeit in die Öffentlichkeit bringt.

Danach müssen also zunächst die objektiven Tatbestände der §§ 130 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 StGB sowie 189 StGB durch diese Schriften erfüllt sein, ehe sie eingezogen werden dürfen.

Die Verteidigung ist der Ansicht, daß aber schon einmal das nicht der Fall ist.

III.

Die Revision wird zusätzlich begründet mit der Rüge von Verfahrensverstößen in bezug auf die beiden Hefte Nr. 59 und Nr. 60. In beiden Fällen hat sich das Gericht nicht an die von der Anklage inkriminierten Textpassagen gehalten, sondern, ohne dies in der Hauptverhandlung zur Sprache zu bringen, Texte verurteilt, gegenüber denen der Angeklagte sich nicht hatte verteidigen können. Durch diesen Sachverhalt ist § 264 StPO verletzt worden.

Zum Vergleich der Texte, die angeklagt waren und jener, die, ohne angeklagt gewesen zu sein und die in der Hauptverhandlung auch gar nicht zur Sprache gekommen waren, wird der Einfachheit halber auf die Textmarkierungen verwiesen, die dem Revisionsantrag des Rechtsanwalts Hajo Herrmann in derselben Angelegenheit beigegeben sind.

Die Revisionsbegründung folgt nunmehr für die beiden Hefte gesondert in der Reihenfolge der vorgetragenen Urteilsgründe.

B.

Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale von § 130 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 StGB

I. Die Schrift *Historische Tatsachen* Nr. 59 "Polens Umgang mit der historischen Wahrheit"

< 1 >

An keiner Stelle im angefochtenen Urteil wird festgestellt, daß irgendwelche objektiven Tatbestandsmerkmale dieser Bestimmung erfüllt wurden.

Nach dieser Bestimmung wird wegen Volksverhetzung bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung des Völkermordes nach § 222 a StGB in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich billigt, leugnet oder verharmlost.

Auf S. 29 stellt das angefochtene Urteil dazu fest, es könne den Einlassungen des Verfassers der Druckschrift, die es auf S. 2 bis S. 28 ausführt, nicht folgen. Desweiteren führt das angefochtene Urteil ab S. 29 unten aus, warum es diesen Einlassungen nicht folgen könne, ohne jedoch dabei hierzu eine wie auch immer geartete Subsumtion der objektiven Tatbestandsmerkmale von § 130 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 StGB vorzunehmen.

Dabei fällt die einleitende Feststellung des Urteils S. 29 unten besonders auf. Danach wird in der Druckschrift ***Historische Tatsachen*** Nr. 59 der Massenmord an den Juden während des Dritten Reiches auf Betreiben der Nationalsozialisten *"zwar nicht ausdrücklich geleugnet oder minimiert."* Damit gesteht das Urteil selbst direkt zu, daß der Verfasser der Druckschrift

jedenfalls den Massenmord an den Juden im Dritten Reich gar nicht geleugnet oder minimiert hat.

Vor sowie nach dieser Grundfeststellung wird weiterhin jedoch dann kein Versuch unternommen, irgendwelche objektiven Tatbestandsmerkmale der vorgenannten Strafbestimmung, gegen die der Verfasser mit seiner Publikation nach Ansicht des Urteils verstoßen haben soll, zu subsumieren.

Die Verteidigung rügt daher ausdrücklich, daß das angefochtene Urteil schon insoweit "eine Rechtsnorm nicht richtig angewandt" hat. Insoweit liegt hier ein Verstoß gegen diese Bestimmung vor, der schon als solcher die Aufhebung des angefochtenen Urteils rechtfertigt. Denn die eigentliche Rechtsgrundlage dieses Einziehungsurteils, also § 74 d StGB, geht von der Kenntnis des Verfassers aus, durch die "der Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht wurde." Eben diesen zu untersuchen ist aber hier nicht erfolgt.

< 2 >

Auf Seite 4 der Urteilsschrift lautet der erste Strafvorwurf, mein Mandant hätte

"den Massenmord an Juden während des Dritten Reiches zumindest angezweifelt und in erheblichem Maße verharmlost. Er bestreitet, daß es im Konzentrationslager Auschwitz eine massenhafte Vernichtung von Juden gegeben habe."

Auf Seite 29 unten der Urteilsschrift widerspricht das LG Bielefeld dieser seiner vorgenannten Feststellung, indem es klarlegt:

*"In der Druckschrift **Historische Tatsachen** Nr. 59 wird der Massenmord an den Juden während des Dritten Reiches auf Betreiben der Nationalsozialisten zwar nicht ausdrücklich geleugnet oder minimiert."*

Es kann jedoch nicht angehen, wissenschaftliche Literatur mittels eines Spruches zu vernichten, der an anderer Stelle desselben Urteils wieder gegenteilig beschieden ist.

Was den Vorwurf der *"Verharmlosung"* angeht, so ist zwar *"Verharmlosung des an den Juden begangenen Völkermordes im Sinne des § 220 a StGB"* strafbar, doch hat das Gesetz selbst zu diesem Begriff keine gesetzliche Definition gegeben. In jedem Fall bezieht er sich immer nur auf den *"Völkermord"* als Gesamtheit, nicht auf Einzelheiten im Rahmen dieses Geschehenskomplexes. Eine genaue Definition obliegt dem urteilenden Richter im Einzelfall. Auch hier wieder aber darf dieser Begriff nicht etwa abstrakt im Sinne Kants als absoluter angewandt werden, sondern muß immer konkret tatbestandsmäßig bezogen sein. Das wurde früher in den Anklageschriften der Staatsanwaltschaft mit dem Wort "indem der Angeklagte" eingeleitet, was den Bearbeiter verpflichtete, genau zu begründen, worin er -- in diesem Fall -- eine solche *"Verharmlosung"* gesehen haben will. Diesbezügliche Hinweise fehlen in dem Urteil vollkommen.

Unter dem Begriff *"Verharmlosen"* ist schließlich alles und jedes zu subsumieren, was nicht unkritisch auch absurdeste Darstellungen akzeptiert. Werden dann die vorgeworfenen *"verharmlosenden"* Aussagen noch nicht einmal konkret benannt, wie im vorliegenden Fall, um so abwägen zu können, ob konkrete Aussagen für einen Wissenschaftler sträflich falsch oder doch sachlich richtig sind, so ist einer Willkürjustiz doch Tür und Tor geöffnet! Das Urteil hat weder den Begriff *"Verharmlosen"* definiert, noch ihn auf einen konkreten Text der Druckschrift bezogen. So fehlen auch hier wieder die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 130 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 sowie des § 189 StGB.

Ist im Urteil schon nicht zu erkennen, was strafbare *"Verharmlosung"* sein soll, so betrifft dies auch den Zusatzbegriff *"in erheblichem Maß"* (S. 4 des Urteils), mit dem der Einziehungsbeteiligte nach Ansicht des Urteils hier die Judenverfolgung und -vernichtung im Dritten Reich *"verharmlost"* haben soll.

Der Einziehungsbeteiligte muß erkennen können, warum er bestraft wurde. Das Gericht hat ihm das in konkreten Einzelbelegen nachzuweisen. Dies ist weder in bezug auf den Strafvorwurf des *"Verharmlosens"* noch des *"in erheblichem Maß"* geschehen.

Auch insoweit wird daher ausdrücklich gerügt, daß das Urteil hier eine Rechtsnorm "nicht richtig angewandt hat", wie es § 337 Abs. 2 StPO als Rechtsgrund für die Rechtfertigung der Revision darstellt.

< 3 >

Den nächsten Strafvorwurf auf S. 4 des Urteils, demzufolge der Einziehungsbeteiligte angezweifelt habe,

"daß es in anderen Konzentrationslagern in Polen Massenvernichtungen gegeben habe",

hat das LG nicht belegt, sondern nur behauptet. Diese Feststellung des LG Bielefeld wird bestritten. Der Einziehungsbeteiligte hat sich in dem gesamten Heft streng wissenschaftlich darauf beschränkt zu untersuchen, was an konkret benannten Plätzen gewesen ist und keine eigene Meinung hierzu geäußert oder sich in Pauschalargumenten verloren. Sollte das LG hingegen lediglich "einen Eindruck" haben, daß der Einziehungsbeteiligte "angezweifelt" habe, so ist das weder ein rechtliches noch ein wissenschaftliches Argument, zumal ein "Anzweifeln" zu den Grundvoraussetzungen wissenschaftlicher Forschung gehört und keineswegs ein Kriminaldelikt ist.

Die Seiten 4 unten bis 14 unten = 10 Seiten entziehen sich einer Stellungnahme, da sie von meinem Mandanten kommentarlos abgeschrieben worden sind. Was an diesen Ausführungen strafbar sein soll, blieb der Verteidigung unerfindlich.

Die Urteilsgründe in bezug auf ***Historische Tatsachen*** Nr. 59 setzen sich erst auf Seite 29 unten fort.

< 4 >

Das Urteil verfügt auf Seite 30, die Untersuchung der polnischen Exilpresse sei lediglich "vordergründig":

"Tatsächlich geht es jedoch darum, daß die Vergasung von Millionen Juden im Konzentrationslager Auschwitz geleugnet und die systematische Judenvernichtung im Dritten Reich insgesamt zumindest angezweifelt und in erheblichem Umfang verharmlost wird."

Dies ergäbe sich aus dem Gesamtinhalt und der Aufmachung, der einseitigen Gewichtung und Wertung der Zitate sowie der optischen Hervorhebung von bestimmten Aussagen und Schlußfolgerungen im Groß- und Fettdruck.

Wenige Zeilen zuvor hieß es in der Urteilsschrift noch (S. 29 unten):

"Der Massenmord wird nicht ausdrücklich geleugnet oder minimiert."

Was *"vordergründig"* oder *"tatsächlich"* sei, läßt sich aus dem Text nicht nachweisen. Es wird vom LG hineininterpretiert. Aus dem Urteil ist keinerlei Andeutung darüber zu entnehmen, aus welchem veröffentlichten Wortlaut es die Interpretation "vordergründig" herleitet.

Daraus folgt, daß das LG Bielefeld wissenschaftliche Formu-

lierungen nicht in ihrem Inhalt konkret nachweisbar nach den Unterscheidungskriterien von richtig oder falsch beurteilt, sondern mit Vokabeln abqualifiziert und verurteilt hat, die sich einer Sachauseinandersetzung entziehen und sich auf politische Meinungsschelte im Hinblick auf publizistische Gestaltungskriterien beschränken und zwischen Verurteilungen von "leugnen" und "verharmlosen" und deren Dementierung willkürlich hin und herschwanken.

Ein Wissenschaftler ist jedoch frei in seiner Entscheidung, ihm wichtig erscheinende Sachverhalte groß oder fett ausdrukken zu lassen oder auch in der Gewichtung hervorzuheben oder nicht. Wichtig kann doch nur eines sein: Ist der behauptete Sachverhalt richtig oder nicht. Eine Strafverurteilung könnte doch nur dann zum Tragen kommen, wenn das Gericht nachPrüfung der Sachlage festgestellt hat, daß der vorgetragene Sachverhalt falsch und zudem strafbar ist. Doch dies hat das LG nicht nur nicht getan, sondern im Gegenteil deutlich gemacht, daß es sein Strafurteil an dem *"Gesamtinhalt und der Aufmachung"*, der Gewichtung, der optischen Hervorhebung usw. mißt.

Solches Verhalten widerspricht jedoch jeglichen rechtsstaatlichen und wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien.

Das Urteil hat nicht dargelegt, was es mit dem Begriff *"nur vordergründig"* meint und auf welches konkrete objektive Tatbestandsmerkmal des § 130 Abs. 3 StGB es damit verweist.

Eine strafrechtliche Relevanz ist in diesem eigenartigen Versuch des Urteils nicht zu erkennen, dem Einziehungsbeteiligten eine Strafbarkeit zuzuweisen, die gar nicht im Gesetz vorgesehen ist. Genau das aber ist Verletzung des Grundsatzes "nulla poena sine lege": Wie soll strafbar sein, was doch gar nicht gesetzlich ausdrücklich (also tatbestandsmäßig) als strafbar erklärt worden ist?

Der Grundthese des angefochtenen Urteils, aus einem "Gesamteindruck", sei es des Täters oder wie hier

"aus dem Gesamtinhalt und der Aufmachung der Druckschrift, der einseitigen Gewichtung und Wertung der wiedergegebenen Zeitungsartikel und Zeugenaussagen sowie der optischen Hervorhebung von bestimmten Aussagen und Schlußfolgerungen im Groß- und Fettdruck" (so auf S. 30 des Urteils),

ergebe sich bereits die Strafbarkeit, hier also die Einziehungsbefugnis hinsichtlich der beiden Druckschriften, steht jedenfalls direkt der Grundsatz "nulla poena sine lege" entgegen. Denn die Anwendung eines Gesetzes kann sich immer nur auf einen konkreten Wortlaut beziehen, der in einer ganz bestimmten Strafvorschrift erfaßt ist. Im Urteil fehlt hier jeglicher Hinweis auf einzelne objektive Tatbestandsmerkmale. Nur sie allein könnten jedoch eine Strafe oder hier die Einziehung begründen und somit rechtfertigen.

Ein Gesamteindruck kann das Bild vervollständigen, das ein Gericht von einem Täter oder einer Druckschrift erhält, aber immer nur dann, wenn zuvor eine Subsumtion der objektiven Tatbestandsmerkmale eines ganz bestimmten Strafgesetzes stattgefunden hat.

Diese strafrechtliche Grunderkenntnis steht der These des angefochtenen Urteils entgegen, daß offenbar bereits ein *"Gesamteindruck"* eine Tat als solche zur Straftat qualifiziere, hier also die Einziehungsbefugnis begründe. Einer solchen Auffassung kann nur mit allem Nachdruck entgegengehalten werden: Sie ist niemals eine "richtige Anwendung einer Strafnorm" im Sinne von § 337 Abs. 2 StPO.

Zusammengefaßt: Da das angefochtene Urteil ausdrücklich anerkennt, daß der Verfasser den Massenmord an Juden während des Dritten Reiches auf Betreiben der Nationalsozialisten *"nicht ausdrücklich leugne oder minimiert"* (S. 29 unten), fehlt jegliches objektive Tatbestandsmerkmal und damit die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 130 Abs. 3 und 189 StGB.

< 5 >

Das Urteil macht dem Einziehungsbeteiligten auf Seite 30 zum strafrelevanten Vorwurf, die Auffassung von Enrique Aynat (dazu noch fett) abgedruckt zu haben.

Dieser hat als Sachkenner der polnischen Untergrundarbeit während des Krieges nach umfangreicher vorangegangener Darlegung darauf verwiesen, daß der polnische Untergrund über alles wesentliche Geschehen in Polen, aber auch in Auschwitz gut informiert war und auch London davon verständigt hat. Er zog weiter die Folgerung, aus diesen Zusammenhängen ergebe sich, daß der polnische geheime Widerstand auch von den Massenvernichtungen in Auschwitz hätte wissen müssen, doch nichts gewußt hat. Für jeden Wissenschaftler in der Welt sind die wissenschaftlichen Ausführungen dieses Sachkenners von außerordentlicher Bedeutung, daher ist auch ein Fettdruck angebracht.

Dieser Beispielfall ist jedoch noch für etwas anderes bezeichnend: Jeder Kriegsteilnehmer, Zeuge, Sachkenner, Schriftsteller in der Welt ist selbstverständlich berechtigt, sein Spezialwissen über bestimmtes historisches Geschehen, über historische Zusammenhänge in internationaler Literatur zu veröffentlichen, wie immer und in welcher Form es ihm beliebt. Doch ausgerechnet deutsche Historiker sollen sich nicht an dieser internationalen Diskussion und Aufarbeitung der Geschichte beteiligen dürfen und ausgerechnet nicht an der Aufarbeitung eines Geschehenskomplexes, der zu den wichtigsten überhaupt gehört. Dabei dürfte es für die Wahrheitfindung völlig belanglos sein, ob derlei weltweit ohnehin zirkulierende Erkenntnisse und Informationen nun auch in einer deutschen Ausgabe erscheinen oder nicht. Dafür besteht in Deutschland schließlich auch ein Grundrecht der Informationsfreiheit. Gegen dieses Informationsfreiheitsrecht wird verstoßen, wenn eine Publikation vernichtet werden soll, die lediglich Nachrichten wiedergibt -- und genau dies ist hier der Fall --, die im Ausland wie selbstverständlich publiziert, aber auch in deutschen Bibliotheken einzusehen sind. Was hat die vielgepriesene "Aufarbeitung der Vergangenheit" für einen Sinn, wenn sie mittels Strafgesetzen und Strafurteilen reglementiert wird?

Und daß wichtige, oder nach Auffassung des Autoren wichtige, Nachrichten optisch hervorgehoben werden dürfen, ist auch eine Selbstverständlichkeit. Dies kann nicht, wie im vorliegenden Fall geschehen, in ein Kriminaldelikt verwandelt werden und schon gar nicht zur Vernichtung wissenschaftlicher Literatur führen.

< 6 >

Das Urteil erhebt auf Seite 30 den weiteren strafrelevanten Vorwurf, der Einziehungsbeteiligte habe die Aussagen von Enrique Aynat *"in keiner Weise in Zweifel gezogen"* und stattdessen noch hinzugefügt, daß es unglaubhaft sei, wenn die polnische Exilregierung ihr Unwissen über Auschwitz damit begründe, keinerlei Möglichkeiten zur Information gehabt zu haben.

Nach Vorliegen der zugänglichen Erkenntnisse über Organisation und Ausstattung der polnischen Untergrundkräfte sind Zweifel an den Informationsmöglichkeiten der polnischen Exil-

regierung in London in der Tat von der Sache her nicht angebracht.

Was darf denn nun ein Wissenschaftler eigentlich nach Auffassung des LG Bielefeld? Sachgerecht urteilen, oder hat er sich nach dem Strafrichter auszurichten, der ihm im nachhinein verfügt, was er hätte tun sollen? Wozu bestehen eigentlich in Deutschland Grundrechte der Wissenschafts-, Meinungs- und Pressefreiheit? Diese müßten doch wohl auch irgendeinen Wert haben. Das LG Bielefeld scheint ihnen keinerlei Wert beizumessen, sondern bereits ausgebliebene Zweifel an sachlich richtigen Feststellungen zum Strafdelikt zu erklären.

< 7 >

Soweit das Urteil glaubt (S. 30), durch die abgedruckten Thesen von Aynat werde *"die Massenvernichtung im Konzentrationslager Auschwitz geleugnet"*, kann das nicht auf den Verfasser bezogen werden. Denn zum einen gesteht ihm das Urteil selbst zu, diese Massenvernichtung habe er gar nicht geleugnet, nicht einmal minimiert (S. 29). Und zum anderen hat der Verfasser als Historiker lediglich die Untersuchungen einschließlich der daraus von diesem gezogenen Folgerungen des polnischen Untergrundkämpfers Enrique Aynat, aber auch zusätzlich genannter polnischer Sachkenner dokumentiert. Im Bereich der Wissenschaft ist das üblich und legitim.

Das angefochtene Urteil gibt keine Rechtsgrundlage an, nach der der Verfasser verpflichtet sein könnte oder müßte, diese Auffassung von Enrique Aynat und der anderen genannten Sachkenner doch in Zweifel zu ziehen.

Unterlassungsdelikte sind bekanntlich nur dann strafbar, wenn der Täter "eine Rechtspflicht zum Handeln" hatte, der er nicht nachkam. Eine solche ist hier nicht zu erkennen, sie wird auch nicht im Urteil vorgetragen. Eine Strafrelevanz scheidet damit hinsichtlich dieses Vorwurfs aus.

< 8 >

Strafrelevant wird vom Urteil weiter (S. 30) die wiederholte Feststellung des Einziehungsbeteiligten aus der polnischen Exilzeitung ***Polish Fortnightly Review*** bewertet, daß diese niemals irgendwelche Hinweise auf die Vernichtung von Juden mittels Gas in Auschwitz veröffentlicht habe. Das LG Bielefeld hat, wie bereits festgestellt, den Sachverhalt gar nicht geprüft und dem Einziehungsbeteiligten auch nicht vorgeworfen, etwas Falsches publiziert zu haben.

Gerügt wird lediglich das *"Herausstellen"*, das *"mit Fettdruck Hervorheben"*, daß nach Zitierung von detailliert vorgetragenen Einzelheiten *"von Auschwitz kein Wort"* erwähnt sei. Nun, wenn das so ist, daß Auschwitz bei einer Vielzahl von Veröffentlichungen der polnischen Exilpresse, und speziell bei einer gesondert dem *"Abschlachten der Juden in Polen"* gewidmeten Ausgabe, nicht erwähnt worden ist, so ist das immerhin so sensationell, daß dies in einer wissenschaftlichen Veröffentlichung hervorgehoben zu werden verdient. Das ist völlig legitim, kein Gesetz verbietet das.

Daher kann auch das LG Bielefeld dies dann nicht zum Strafdelikt erklären, wenn es anschließend auf Seite 31 der Urteilsschrift feststellt, daß der Massenmord an Juden in Gaskammern von Auschwitz jedoch eine historische Tastsache sei. Denn dies sind zwei ganz verschiedene Sachverhalte: Ob es passiert ist oder ob die polnische Exilpresse davon nichts berichtet hat. Auch ist es ein Unterschied, ob der Einziehungsbeteiligte diesen bzw. einen Sachverhalt dokumentiert (was nicht strafbar sein kann) hat oder ob er daraus irgendwelche Folgerungen -- und sei es hinsichtlich "Leugnen" oder "Verharmlosen" -- gezogen hat.

Tatbestand ist: der Einziehungsbeteiligte hat lediglich, ohne zu diesem Thema eine eigene Auffassung zu vertreten, untersucht, was die Exilpolnische Regierung während des Zweiten Weltkrieges in London über die Judenvernichtung publiziert hat. Wenn das, was sie publiziert hat, nach Auffassung des LG Bielefeld nicht den heute gängigen Auffassungen entspricht, so ist das nicht dem Einziehungsbeteiligten anzulasten. Was er publiziert hat, hat er in jedem einzelnen Satz konkret nachgewiesen. Er ist für die Ausarbeitung dieses Themas extra nach London in die dortige polnische Bibliothek gefahren, um sich genau sachkundig zu machen. Staatsanwaltschaft und Gericht haben vor ihren Entscheidungen (Anklage und Urteil) die hierfür angegebenen Dokumente nicht angefordert und daher nicht geprüft. So wird ohne diesbezügliche Sachkenntnis der Einziehungsbeteiligte strafrechtlich mit Äußerungen belastet, die gar nicht von ihm stammen, sondern von der exilpolnischen Kriegspresse.

Das LG Bielefeld hat nicht mit einer Andeutung dargetan, daß sie die belegten Aussagen des Einziehungsbeteiligten nachgeprüft und als falsch erkannt habe. Im Gegenteil: die Formulierungen des LG Bielefeld belegen sogar, daß es die veröffentlichten Feststellungen nicht nachgeprüft hat, weil es ihm bereits zum Vorwurf macht, geschrieben zu haben, was die Exilpolen *"behauptet **hätten**", "Auschwitz **sei** nie erwähnt worden", "daß die Polen bemerkt **hätten**"*.

Es ist jedoch Aufgabe eines Historikers, sich an vorhandenen Dokumenten zu orientieren und Geschichte so zu schreiben, wie sie gewesen ist und nicht nach Erwägungen gegenwärtiger Opportunitätserwartung. Es widerspricht jeglichen rechtsstaatlichen Prinzipien, wolle man -- wie im Urteil geschehen -- historisch-wissenschaftliche Untersuchungen deshalb verbieten und vernichten, weil sie Sachverhalte dokumentengetreu dargelegt haben, wobei das Gericht zudem den Wahrheitsgehalt dessen, was publiziert worden ist, gar nicht überprüft hat.

Eine Berichterstattung über die polnische Exilpresse ist ein legitimes Anliegen und nicht mit einem Leugnungsverbot zu ahnden, das zudem, wie im vorliegenden Fall, noch auf nicht behauptete Sachverhalte angewendet wird.

< 9 >

Das Urteil verfügt auf Seite 31 als Straftat -- unnötigerweise wiederholt auf Seite 36 --, der Einziehungsbeteiligte habe sich in seiner Schrift nicht mit den Augenzeugenberichten und sonstigen Beweisen, die den Massenmord in Auschwitz belegen, auseinandergesetzt.

Es steht jedoch Wissenschaftlern und Publizisten völlig frei, mit welchem Untersuchungsthema sie sich befassen und wie sie dies gestalten. Ihr Bemühen ist darauf gerichtet, nicht allgegenwärtig Bekanntes zu publizieren, das man überall woanders ohnehin schon nachlesen kann, sondern Neues und Wichtiges. Keinem Publizisten in der Bundesrepublik wird seitens der Gerichte vorgeschrieben, mit welchen Zeugen usw. er sich zu befassen hat. Daher ist auch ein solcher Strafvorwurf meinem Mandanten gegenüber nicht rechtsstaatgemäß.

< 10 >

Auf Seite 31 erklärt das Urteil zum Straftatbestand, daß der Einziehungsbeteiligte

*"die in der Ausgabe der '**Polish Fortnightly Review**' vom 1.7.1943 dargestellten Aussagen zweier Jüdinnen, von vornher-*

ein als «primitive Propaganda« abqualifiziert.

Er bezeichnet die Schilderungen als 'unkonkret', 'unrealistisch' und 'aufpeitschend emotional gehalten', ohne sich mit ihnen sachlich auseinanderzusetzen."

Das Gericht hat nicht zur Kenntnis genommen, daß sich mein Mandant sehr wohl vor seiner Urteilbildung mit den Schilderungen auseinandergesetzt und auch Beispiele für die unkonkreten und emotional aufpeitschenden Schilderungen gegeben hat. Wie soll man es anders bezeichnen, wenn man erfährt, daß *"über 100 Personen Opfer der Hunde"* oder erwachsene Menschen nach Entkleiden *"lebendig in den Öfen verbrannt"* wurden, wenn nichts Näheres darüber berichtet wurde, keine Tatortbeschreibung, keine Zeitangabe, keinerlei nähere Einzelheiten? Wie soll denn das gemacht werden können, einen Menschen *"lebend in einem Ofen zu verbrennen"* ? Und dies in der Mehrzahl? Müßte man solches, wenn man es gesehen haben will, nicht näher beschreiben, auch die Art der Öfen z.B.? Schließlich stand in Belzec kein Hochofen und auch kein Stahlwerk! Geschieht dies nicht -- wie im vorliegenden Fall --, so ist das gewiß *"unkonkret"* und *"emotional aufpeitschend"*.

Wenn der Einziehungsbeteiligte die Schilderungen als *"unkonkret"*, *"unrealistisch"* usw. beurteilt hat, so stand ihm zudem bekanntlich der Gesamtbericht, den ***Polish Fortnightly Review*** publiziert hat, zur Beurteilung zur Verfügung, der jedoch aus Platzmangel und der historischen Bedeutungslosigkeit des Berichteten wegen nicht weiter ausgeführt worden ist und auch nicht weiter dargelegt zu werden brauchte. Das LG konnte meinem Mandanten nicht nachweisen, daß und was er Wichtiges und Konkretes aus den in ***Polish Fortnightly Review*** veröffentlichten Berichten jener zwei Personen verschwiegen hat, was unbedingt zur Berichterstattung gehört und was womöglich seiner in ***HT***-Nr. 59 veröffentlichten Beurteilung widersprochen hätte. Das LG, das ein strafrechtliches Urteil hierüber fällt, konnte das auch nicht,

1.) weil Derartiges in der polnischen Ausgabe nicht zu finden war und

2.) weil das LG diese polnischen Berichte überhaupt nicht gelesen hatte, denn es hatte sich um die Beschaffung der ***Polish Fortnightly Review***-Ausgaben gar nicht erst bemüht. Dies geht nicht nur aus den bereits genannten Formulierungen des LG hervor, sondern auch aus der Tatsache, daß das LG erst in der Hauptverhandlung am 17. Mai von dem Angebot meines Mandanten Gebrauch machte, diese Kopien zu den Akten zu nehmen. Sie sind somit bis dahin nicht vorhanden gewesen. Da das Urteil unmittelbar danach verlesen wurde, konnte das LG diese jedoch noch nicht gelesen haben.

Im übrigen steht es jedem Wissenschaftler und Publizisten frei, Berichte Anderer nach eigenen Beurteilungskriterien zu bewerten. Eine Strafbarkeit ist daraus nicht abzuleiten.

< 11 >

Auf Seite 31 unterstellt das Urteil dem Einziehungsbeteiligten erneut, er leugne und verharmlose *"die gesicherte Tatsache der Judenverfolgung"*, was erneut im Gegensatz zur Ausführung auf Seite 29 steht, wo das LG festgestellt hat, daß

"der Massenmord an den Juden zwar nicht ausdrücklich geleugnet oder minimiert " worden ist. Auch auf Seite 37 der Urteilsschrift dementiert das LG seine eigene Behauptung von der *"Leugnung"*, sondern verweist auf *"Verharmlosung"*.

Einen Beweis für die auf Seite 31 behauptete Leugnung und Verharmlosung führt das LG aber nicht an.

< 12 >

Auf Seite 31 unterstellt das Urteil dem Einziehungsbeteiligten, er habe *"darüber hinaus"* angezweifelt,

"daß in den anderen Konzentrationslagern in Polen Massenmorde stattgefunden hätten."

Als Beleg hierfür verweist das LG auf Seite 29 der Druckschrift, wo auf eine Pressekonferenz am 15.7.1942 hingewiesen worden ist, auf der

"die Veranstalter einer Pressekonferenz der Presse mitgeteilt hätten, die Massenmorde an Juden hätten in zahlreichen, näher bezeichneten Konzentrationslagern stattgefunden",

ohne jedoch überprüfbare Einzelheiten mitzuteilen.

Entgegen der Definition des LG waren auf jener Pressekonferenz gar keine Konzentrationslager benannt, sondern lediglich Orte. Somit liegt hier eine zweifache Textverfälschung vor, funktionierte doch das LG in seiner Zitierung die Berichterstattung des Einziehungsbeteiligten in ein strafbares

"Anzweifeln, daß in den anderen Konzentrationslagern Polens Massenmorde stattgefunden hätten",

zum Nachteil des Einziehungsbeteiligten um. Denn es waren weder Konzentrationslager benannt, noch hat sich der Einziehungsbeteiligte dazu ausgelassen, daß in den dort genannten Orten oder *"in anderen Konzentrationslagern Massenmorde stattgefunden hätten"*.

Zudem macht die Formulierung des LG auch hier wieder deutlich, daß es nicht überprüft hat, was für diese damalige Pressekonferenz in London dokumentiert ist, denn es formuliert im Konjunktiv:

"die Veranstalter einer Pressekonferenz hätten der Presse ... mitgeteilt".

Es handelt sich also um zwei Unterstellungen des LG Bielefeld, mit der es für den Einziehungsbeteiligten einen Straftatbestand festgelegt hat!

< 13 >

Auf Seite 31 der Urteilsschrift unten macht das LG zum Straftatbestand, daß der Einziehungsbeteiligte geschrieben hat:

"Überprüfbare Einzelheiten keine! Anonyme Befehlsgeber -- für alle Orte besondere Vernichter."

Der geschilderte Sachverhalt ist richtig, aber kein Straftatbestand! Zurecht hat der Einziehungsbeteiligte diese Art der anonym gehaltenen Berichterstattung vor der Weltöffentlichkeit angesichts der behaupteten Größenordnung gerügt.

< 14 >

Zum weiteren Straftatbestand erhebt das Urteil auf Seite 32 die Kommentierung eines Berichtes der ***Polish Fortnightly Review*** über das Vernichtungslager Belzec zum Straftatbestand, und zwar die Worte:

"daß sogleich Vorsorge dafür getroffen worden sei, daß nicht jemand auf die Idee käme, nach Zeugen oder Tätern zu suchen, und auch die genaue Örtlichkeit verschwiegen worden sei, damit sich nicht jemand bemüßigt fühlen könne, die beschriebene Parzelle eines Tages näher zu untersuchen.

Er bezeichnet den Zeitungsartikel ausdrücklich als verlogen."

Nun muß man freilich in der ***HT***-Ausgabe Nr. 59 durchlesen, was den Einziehungsbeteiligten zu dieser Bewertung bewogen hat. Auf der dortigen Seite 30 zitierte der Einziehungsbeteiligte die Ausgabe der ***Polish Fortnightly Review*** vom 1.12.1942, in der es u.a. heißt, die in Belzec per Eisenbahn Ankommenden wurden in ein großes Gebäude verbracht und dort mittels einer

elektrischen Plattform und Starkstrom umgebracht. Die Leichen seien per Eisenbahnzügen aus dem Lager entfernt und in eine 30 Meter tiefe Grube geworfen worden. Es gäbe dafür keinen einzigen Augenzeugen, da alle, Täter, wie Mittäter und auch sämtliche Lagerwachen umgebracht worden seien. Mein Mandant ergänzte:

"Die ungenaue Lagebeschreibung steht in einem beeindruckenden Kontrast zur angeblich genau bekannten Tiefe der Grube -- 30 Meter sind schließlich gewaltig tief! -- und ist ein grundsätzlicher Beweis für die typische Verlogenheit dieser Meldung. Denn jeder, der wirklich nähere Kenntnis von einem solchen Geschehen hätte und darüber die Weltöffentlichkeit informiert, hätte auf das genaueste den Standort des Geschehens beschrieben und sich bei Beschreibung der Grubentiefe an eine reale Dimension von vielleicht 2 - 3 Meter gehalten, die Menschen »auszuheben« in der Lage wären" ("Ausheben" war vorher zitiert worden, -- d. Verf.)

Über die Beurteilung allein dieses Textes hinaus wußte der Einziehungsbeteiligte aus der langjährigen Durchsicht der diesbezüglichen internationalen Nachkriegs-Literatur sehr genau, daß an dieser Meldung in der Tat nichts Wahres enthalten war. Niemand hat je nach dem Krieg eine solche Grube dort exhumiert und der internationalen Öffentlichkeit vorgestellt, noch nicht einmal danach gesucht. Auch sind alle ernsthaften Beschreibungen dessen, was in Belzec während des Krieges geschehen sein soll, davon abgerückt, daß ein Massenmord dort *"in einem großen Gebäude mittels einer elektrischen Plattform"* stattgefunden habe.

Die Beurteilung dieses ***Polish Fortnightly Review***-Artikels durch den Einziehungsbeteiligten ist sachlich unanfechtbar richtig. Eine sachgerechte Kommentierung kann jedoch nicht strafbar sein.

< 15 >

Auf Seite 36 kommt das Urteil auf die ***HT***-Ausgabe Nr. 59 zurück und verfügt als Straftatbestand:

"Der Einziehungsbeteiligte gibt die Aussagen, in denen die Massenvergasungen im Konzentrationslager Ausschwitz geleugnet werden, unkritisch wieder, ohne sich -- wie es für eine wissenschaftliche Arbeit erforderlich wäre -- mit den Gegenbeweisen, insbesondere den Augenzeugenberichten, Dokumenten und Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft, sachlich auseinanderzusetzen."

Demgegenüber hat sich der Einziehungsbeteiligte sehr wohl kritisch mit allem auseinandergesetzt, was er an Thematik bearbeitet hat. Er hat sehr wohl viele Gegenargumente verwertet und keineswegs einseitig berichtet, dafür zeugen allein schon seine 122 Quellennachweise. Und diese 122 Quellennachweise stammen aus den unterschiedlichsten Ländern und politischen Lagern. Besser geht es doch wohl nicht.

Das LG Bielefeld hat nicht in einem einzigen Fall dargetan, welche konkreten Gegenbeweise, Augenzeugenberichte, Dokumente und Erkenntisse angesichts der vorgenommenen Untersuchungen sachliche Untersuchungsergebnisse hätten verändern, die Aussage des Einziehungsbeteiligten von der Sache her hätten widerlegen können. Da solche Details seitens des LG nicht vorgetragen wurden, bleibt der Vorwuf unspezifiziert und entzieht sich einer Sachauseinandersetzung.

< 16 >

Auf Seite 35/36 entzieht das Urteil dem Einziehungsbeteiligten die Grundrechte der Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit mit dem Spruch

"die Druckschriften stellen nicht das Ergebnis eigener wissenschaftlicher Tätigkeit ... dar. ... Der historische Bezug reicht nicht aus, ihren Inhalt zu einem Produkt wissenschaftlicher Betätigung zu machen, der den Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG genießt."

Dies ergänzt das LG noch auf Seite 37 mit der Feststellung, der Einziehungsbeteiligte hätte *"bewußt, erwiesen unwahre Tatsachen behauptet"*, ohne dies nachgewiesen zu haben. Denn der Spruch,

"da darin die historisch gesicherte Tatsache des Massenmordes an Juden im Konzentrationslager Auschwitz geleugnet und die historisch gesicherte Tatsache der Judenverfolgung im Dritten Reich insgesamt verharmlost wird",

verfälscht die Untersuchungsgrundlagen und Forschungsergebnisse der vorliegenden Arbeit, die nicht darauf ausgerichtet waren, etwas zu leugnen und zu verharmlosen, sondern darauf, zu berichten, richtigzustellen, zu überprüfen. Das Gericht hat dem Einziehungsbeteiligten keine einzige konkret bezeichnete *"falsche Tatsachenbehauptung"* nachgewiesen. Die gegenteilige Behauptung des Urteils ist schlichtweg falsch.

Hier sei erneut darauf hingewiesen, daß das LG Bielefeld selbst auf Seite 29 seiner Urteilsschrift dementiert hat, der Einziehungsbeteiligte habe *"geleugnet oder minimiert"*.

"Der Massenmord wird nicht ausdrücklich geleugnet oder minimiert."

Kein einziger Satz konnte als sachlich falsch nachgewiesen werden. Mit *"der Judenverfolgung im Dritten Reich insgesamt"* hat sich die Ausgabe ***HT***-Nr. 59 gar nicht befaßt, daher konnte sie auch nicht verharmlost werden. Unerwünschte Einzelergebnisse können nicht mit einem Pauschalurteil des "Leugnens" oder *"Verharmlosens"* kriminalisiert werden.

Faßt man die Verurteilungsgründe des LG Bielefeld wegen Herausgabe der ***Historischen Tatsachen*** Nr. 59 **"Polens Umgang mit der historischen Wahrheit"** hinsichtlich des objektiven Tatbestandes zusammen, so ergibt sich:

I.

In 3 Fällen hat das LG Bielefeld meinem Mandanten Strafvorwürfe für Aussagen gemacht, die das LG selbst dementiert hat.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten **< 2 >**, **< 4 >**, **< 11 >**.

II.

In 2 Fällen hat das LG Bielefeld meinem Mandanten Sachaussagen unterstellt, zu denen er sich weder in der vom LG "zitierten" Form, noch überhaupt geäußert hat.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten **< 3 >**, **< 12 >**.

III.

In einem Fall hat das LG Bielefeld meinem Mandanten Strafvorwürfe nicht für Texte, die er geschrieben hat, gemacht, sondern mittels Interpretationen, mit denen das LG eigenwillig die Texte meines Mandanten belegt, ohne zur Sache selbst Stellung zu nehmen.

Dieser Fall ist behandelt im Punkt **< 4 >**.

IV.

In 4 Fällen hat das LG Bielefeld meinem Mandanten Strafvorwürfe für die Darstellung richtiger Sachverhalte gemacht.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten **< 5 >**, **< 10 >**, **< 13 >**, **< 14 >**.

V.

In 4 Fällen hat das LG Bielefeld meinem Mandanten Strafvorwürfe gemacht für falsche Gewichtung von Untersuchungsfällen, fehlende Auseinandersetzung mit Augenzeugen usw. oder Fettdruck für bestimmte Aussagen.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten < 5 >, < 8 >, < 9 >, dort in Wiederholung, < 15 >.

VI.

In 2 Fällen hat das LG Bielefeld meinem Mandanten zum Straftatbestand angerechnet, richtige Sachverhalte festgestellt und nicht angezweifelt zu haben.

Solche Fälle sind behandelt in den Punkten < 6 >, < 8 >.

VII.

In einem Fall hat das LG Bielefeld meinem Mandanten Texte und damit Sachaussagen unterstellt, die er so, wie vom LG ausgeführt, nicht geschrieben hat.

Dieser Fall ist behandelt im Punkt < 12 >.

VIII.

In einem Fall entzieht das LG Bielefeld meinem Mandanten den Schutz der Grundrechte durch die Feststellung, seine Arbeit sei nicht wissenschaftlich, er stelle unwahre Tatsachenbehauptungen auf, wobei es keine Detailbeweise vorlegt, sondern Pauschalinterpretationen.

Der Fall ist behandelt im Punkt < 16 >.

IX.

In 7 Fällen hat das Landgericht den Einziehungsbeteiligten wegen seiner Meinung verurteilt.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten < 5 >, < 6 >, < 7 >, < 8 >, < 9 >, < 10 >, < 14 >.

X.

In 7 Fällen hat das Urteil Sachverhalte verurteilt, die gar nicht beantragt waren.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten < 3 >, < 10 >, < 11 >, < 12 >, < 13 >, < 14 >, < 16 >.

Zum Vergleich der Texte, die beantragt waren und jener, die, ohne beantragt gewesen zu sein und die in der Hauptverhandlung auch gar nicht zur Sprache gekommen waren, wird der Einfachheit halber auf die Textmarkierungen verwiesen, die dem Revisionsantrag des Rechtsanwalts Hajo Herrmann in derselben Angelegenheit beigegeben sind.

XI.

In keinem einzigen Fall hat das Urteil dem Einziehungsbeteiligten einen falschen Satz nachgewiesen! Oder anders formuliert: In keinem einzigen Fall ist dem Urteil ein Strafrechtfertigungsnachweis gelungen!

Hinschauen soll man woanders, z.B. hier auf ein gefälschtes Foto (Fälschungsnachweis in *HT* Nr. 63 S. 34 - 35)



Tiefe, unkritische Erschütterung demonstriert hier in der Ausstellung des Jerusalemer Museums Jad Vashem, wie auch schon an vielen anderen Orten zuvor, Bundestagspräsidentin Rita Süssmuth, diesmal angesichts eines seit Jahren als Fälschung nachgewiesenen, das deutsche Soldatentum schmähenden Bildes, ohne sich dagegen zu verwahren, daß ausgerechnet in dieser zentralen Gedenkstätte solch manipulierte Exponate aushängen und als authentische und für den deutschen Soldaten des Zweiten Weltkrieges typische Fotos ausgewiesen werden.[29]



29) *Deutsche Nationalzeitung*, München 15. November 1996.

II. Die Schrift *Historische Tatsachen* Nr. 60 "Naturwissenschaft ergänzt Geschichtsforschung"

Die Urteilsgründe gegen die Veröffentlichung der *Historische Tatsachen* Nr. 60 **"Naturwissenschaft ergänzt Geschichtsforschung"** beginnen auf Seite 32 der Urteilsschrift.

» 1 «

Zum Straftatbestand der ***HT*** Nr. 60 erklärt das Urteil auf Seite 32:

"Dem Einziehungsbeteiligten geht es nur vordergründig darum -- wie er in der Einleitung der Druckschrift geschrieben hat --, das zeitgeschichtliche Geschehen dieses Jahrhunderts, soweit Deutschland davon betroffen war, »wissenschaftlich aufzuarbeiten und ein von der gesicherten Forschung abweichendes Geschichtsbild darzustellen."

Demgegenüber hat mein Mandant nirgendwo geschrieben, das *"es ihm nur vordergründig darum gehe"*.

Die Bedeutung dieser Textverfälschung ist für einen -- den vorliegenden -- Strafprozeß so gravierend, daß das LG Bielefeld damit ein Geständnis des Einziehungsbeteiligten für den ihm vorgeworfenen Straftatbestand konstruiert, das überhaupt nicht vorliegt!

Auch für diesen Fall der Nr. 60 gilt: Das Urteil hat nicht dargelegt, was es mit diesem Begriff *"nur vordergründig"* meint und auf welches konkrete objektive Tatbestandsmerkmal des §

130 Abs. 3 StGB es damit verweist.

Eine strafrechtliche Relevanz ist in diesem eigenartigen Versuch des Urteils nicht zu erkennen, dem Einziehungsbeteiligten eine Strafbarkeit zuzuweisen, die gar nicht im Gesetz vorgesehen ist. Genau das aber ist Verletzung des schon wiederholt gerügten Grundsatzes "nulla poena sine lege": Wie soll strafbar sein, was doch gar nicht gesetzlich ausdrücklich (also tatbestandsmäßig) als strafbar erklärt worden ist?

» 2 «

Auch ist falsch, wenn das LG Bielefeld zwecks Konstruierung eines Straftatbestandes formuliert hat (siehe Punkt » 1«), daß es das Bestreben des Einziehungsbeteiligten gewesen und von diesem auch so in der Einleitung ausgedrückt worden sei,

"ein von der gesicherten Forschung abweichendes Geschichtsbild darstellen"

zu wollen. Eine solche vom Urteil unterstellte Formulierung impliziert die sträfliche Absicht des Einziehungsbeteiligten, etwas, was *"gesichert erkannt"* ist, falsch darstellen zu wollen. Was soll im übrigen als *"gesichert erkannt"* angesehen werden?

Somit hat das LG Bielefeld in der falschen Textzitierung sogleich 2 Straftatbestände auf einmal konstruiert, die überhaupt nicht vorliegen:

1.) ein Geständnis, *"nur vordergründig"* dies und jenes behandeln zu wollen (was heißt das konkret, durch was soll dies ausgedrückt worden sein?) und

2.) *"gesicherte Tatsachen"* verfälschen zu wollen, die nicht einmal als solche definiert werden.

Mit solchen Methoden kann man doch wohl keinen Historiker ins Gefängnis verweisen oder wissenschaftliche Literatur vernichten!

» 3 «

Die Gesamtdarstellung sei strafbar (S. 32 der Urteilsschrift). Der Einziehungsbeteiligte *"leugnet zwar nicht ausdrücklich"*, doch:

"Der Gesamtinhalt und die Aufmachung der Druckschrift, die einseitige Gewichtung und Wertung der wiedergegebenen Zeugen- und Sachverständigenaussagen, die Hervorhebung der die Massenvergasung von Juden im Konzentrationslager Auschwitz leugnenden Stellungnahmen, die z.T. zynische und polemische Darstellung der Beweismittel, die den Judenmord im Konzentrationslager Auschwitz belegen, sowie die optische Hervorhebung bestimmter Aussagen und Schlußfolgerungen im Groß- und Fettdruck zeigen, daß es dem Einziehungsbeteiligten .... in Wahrheit darum geht, die Massenvergasungen im Konzentrationslager Auschwitz zu leugnen und die Judenverfolgung im Dritten Reich insgesamt zumindest in großem Umfang zu verharmlosen."

Das LG Bielefeld hat dies auf den Gesamtinhalt bezogen und für diese Strafvorwürfe kein einziges objektives Tatbestandsmerkmal vom Inhalt der Publikation und daher keine Strafrechtsgrundlage angeführt.

Einmal gesteht das Urteil ein, *"er leugnet zwar nicht ausdrücklich"* und zum anderen sogleich danach, *"es geht ihm darum, zu leugnen"*. Das LG Bielefeld gesteht doch hiermit ein, mittels eines eigenen Dementis den Einziehungsbeteiligten mit nicht nachgewiesenen Behauptungen (Formulierung im Fall 2) belasten zu wollen.

Leugnen des Völkermordes ist zwar ein Straftatbestand, doch den hat der Einziehungsbeteiligte nicht erfüllt. Denn das Urteil bescheinigt ihm: Er hat nicht geleugnet. Doch was soll das für ein Straftatbestand sein: *"es geht ihm darum, zu leugnen"*? Das ist kein im Gesetz genannter objektiver Straftatbestand!

Der Hinweis auf *"Gesamtinhalt und Aufmachung"* kann nicht als Beweis für den Straftatbestand des "Leugnens" dienen, denn wenn der Einziehungsbeteiligte *"nicht geleugnet hat"*, so kann aus dem Gesamtinhalt nicht das Gegenteil hervorgehen.

Demgegenüber ist der Gesamtinhalt darauf abgestellt, was in jedem einzelnen Kapitel nachzuvollziehen ist, nicht etwas leugnen oder verharmlosen zu wollen, sondern zu untersuchen, was Sache ist. Wenn die wissenschaftliche Untersuchung ergibt, daß vieles nicht so stimmt, wie man vor der Untersuchung gedacht hat oder wie andere das bisher geglaubt haben, so ist dieses Ergebnis wissenschaftlicher Recherche zu akzeptieren, aber nicht zu bestrafen. Dies insbesondere dann nicht, wie im vorliegenden Fall, wenn das Gericht in keinem einzigen Fall hatte nachweisen können, daß das Untersuchungsergebnis aus diesem oder jenem Grunde falsch ist. Dies hat das LG nirgendwo getan, es hat dafür auch keinen Sachverständigen herangezogen, einen beantragten Sachverständigen sogar mit dem Bemerken abgelehnt, weil dieser dem Einziehungsbeteiligten Qualifikation bescheinigt habe.

Ein *"Gesamteindruck"* vom Täter oder seiner Publikation, auf den sich das Urteil auch hierzu wieder zur Rechtfertigung seines Strafanspruchs beruft, ist jedenfalls an keiner Stelle im § 130 Abs. 3 StGB ein objektives Tatbestandsmerkmal, könnte es auch gar nicht sein:

Denn unser modernes deutsches Strafrecht ist immer nur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes eines ganz konkreten Strafgesetzes, aber niemals etwa "Eindrucksstrafrecht". Ähnliches ist bisher jedenfalls im NS Strafrechtsdenken praktiziert worden, wo für eben solche Fälle, in denen eine Tatbestandsmäßigkeit nicht verwirklicht wurde, das NS Gericht aber im Sinne der NS Machthaber einen solchen Täter dennoch für strafwürdig erachten wollte, die Lehre vom "Tätertyp" entwikkelt worden ist, die dem NS Gerechtigkeitsideal entsprach. Das aber hat mit Rechtsstaatlichkeit nichts gemein. Eine solche Auffassung darf daher für das moderne deutsche Strafrecht nicht mehr angewandt werden, das nur von der Tat und dem zugehörigen Strafgesetz ausgeht, also immer nur von "nulla poena sine lege".

» 4 «

Auf Seite 32 des Urteils werden falsche Gewichtung und Wertung sowie Groß- Fettdruck zum Strafdelikt erklärt. Daß die hiervon betroffenen analysierten Sachverhalte falsch dargestellt worden seien, hat das Urteil nicht behauptet. Insofern entfallen diese Strafvorwürfe gänzlich. Sie sind auch schon nicht einmal tatbestandsmäßig.

Es muß dem Autoren -- wie dies generell üblich ist -- zugestanden werden, Analysen in der Art und Weise vornehmen zu können, wie sie sich aus der Sachlage ergeben und vom Autoren für richtig gehalten werden. Ein Gericht ist nicht berufen, politische Zensur zu üben und von einem Historiker zu verlangen, nur eine der Richterschaft bzw. eine der politischen Führung genehme Meinung haben und nur diese darstellen oder nur für diese Groß- und Fettbuchstaben verwenden zu dürfen.

Wenn das Urteil eine solche Rechtsgrundlage angibt, muß es auch nach eben dieser Vorschrift im einzelnen subsumieren. Die Anführung von Begriffen, die in keiner Weise in den §§ 130 Abs. 3 StGB und 189 StGB auch nur angedeutet, geschweige denn genannt werden, als strafbegründend zu werten, kann nie Auf-

gabe der Jurisdiktion sein. Diese Begriffe sind gar keine objektiven Tatbestandsmerkmale und können daher auch keine Rechtsgrundlage für eine Verurteilung abgeben, obwohl sie eben das sein sollen, wie das Urteil deutlich erkennen läßt.

Und Verurteilung ohne Erfüllung einzelner objektiver Tatbestandsmerkmale ist in jedem Fall ein flagranter Verstoß gegen den bereits wiederholt hier angeführten Strafrechtsgrundsatz "nulla poena sine lege". Das angefochtene Urteil zieht Schlüsse aus Begriffen, die gar nicht im Gesetz genannt bzw. definiert, die also gar nicht tatbestandsmäßig sind.

» 5 «

Der Einziehungsbeteiligte hat sich in der Ausgabe Nr. 60 *"mit der Judenverfolgung im Dritten Reich insgesamt"* überhaupt nicht befaßt. Wie also kann er sie *"in großem Umfang verharmlost"* haben?

Dieser Strafvorwurf (S. 33 der Urteilsschrift) ist als unberechtigt und unzulässig zurückzuweisen. Unter dem Begriff "Verharmlosen" ist im übrigen alles und jedes zu subsumieren, was nicht unkritisch auch absurdeste Darstellungen akzeptiert. Werden dann die vorgeworfenen "verharmlosenden" Aussagen noch nicht einmal konkret benannt, wie im vorliegenden Fall, um so abwägen zu können, ob konkrete Aussagen für einen Wissenschaftler sträflich falsch oder doch sachlich richtig sind, so ist der Gefahr einer Willkürjustiz doch Tür und Tor geöffnet! Das Urteil hat weder den Begriff "Verharmlosen" definiert, noch ihn auf einen konkreten Text der Druckschrift bezogen, auch nicht beachtet, daß er im Sinne des § 220 a StGB nur auf den "Völkermord" als Ganzes bezogen ist und nicht auf wissenschaftliche Detailanalysen im Rahmen dieses Geschehenskomplexes. So fehlen auch hier wieder die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 130 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 sowie des § 189 StGB.

» 6 «

Gleichermaßen zu rügen sind Strafvorwürfe wegen nicht konkret benannter *"zynischer und polemischer Darstellungen von Beweismitteln"* und optischer Hervorhebung bestimmter Aussagen. Ohne erkennen zu können, was konkret hier angesprochen sein soll, ist eine Sachbeurteilung und Stellungnahme nicht möglich.

Es ist aber schon strafrechtlich relevant, dem Einziehungsbeteiligten solche pauschalen Strafvorwürfe zu machen, die nicht einmal konkret definiert werden.

Besonders seltsam muß berühren, wenn das Urteil auf Seite 36 selbst feststellt, daß *"auch scharfe und übersteigerte Äußerungen im öffentlichen Meinungskampf grundsätzlich in den Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 1 fallen"*. Hier hingegen wird weniger als das zum Straftatbestand erklärt.

» 7 «

Auf Seite 33 rügt das Urteil mit Straffolge, der Einziehungsbeteiligte habe die Äußerung von Prof. Dr. Wolfgang Scheffler auf dem Historikerkongreß in Stuttgart zitiert, daß die Zahl der umgekommenen deutschen Juden bei 135.000 liegen dürfte und es 2/3 des deutschen Judentums gelungen sei, sich in irgendeiner Form vor der Endlösung zu retten, und er habe diese Aussage nicht angezweifelt.

Das LG Bielefeld weiß offensichtlich nicht, wer Prof. Wolfgang Scheffler ist, daß er zu jenen gehört, die seit Jahr und Tag führend die Vernichtungsbehauptung von 6 Millionen schriftlich in zahlreichen Variationen vertreten, daß er als Sachverständiger vor in- und ausländischen Gerichten aufzutreten pflegt und schließlich dies vor jenem Historikerkongreß, also vor in- und ausländischen Fachleuten, unbeanstandet dargelegt hat.

Im übrigen ist es unverständlich, wenn das nicht sachkundige LG Bielefeld meinem sachkundigen Mandanten etwas zum Strafdelikt erklärt,

a) was ein anderer in der Bundesrepublik mit öffentlicher Resonanz unbeanstandet vorgetragen hat,

b) dies nicht bezweifelt zu haben und schließlich

c) was sich nach Prüfung der Sachlage als richtig erwiesen und das LG auch keinen Gegenbeweis angetreten hat.

» 8 «

Als nächstes führt das Urteil auf Seite 33 als Strafdelikt an, der Einziehungsbeteiligte habe den *"Leiter einer Wiener Ingenieursfirma* (nein: den ehemaligen Präsidenten der österreichischen Ingenieurskammer, war fettgedruckte Überschrift!)

*"**Walter Lüftl** angeführt, der behauptet hat, der Massenmord mit Zyklon B könne nicht stattgefunden haben; dagegen sprächen die Naturgesetze und das Fehlen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen."*

Verschwiegen hat das LG Bielefeld, daß

1.) die ***Süddeutsche Zeitung*** 1992 genau dasselbe -- und zwar unbeanstandet -- wie der Einziehungsbeteiligte geschrieben hatte,

2.) Walter Lüftl ein umfangreiches Gutachten über dieses Thema, das bei Gericht vorgelegt werden sollte, erarbeitet hatte -- was dem Einziehungsbeteiligten textlich bekannt war --,

3.) Walter Lüftl technische, naturwissenschaftliche, medizinische Sachbeweise zur Klärung der anstehenden Thematik gefordert, sich hierzu vielfältig beispielhaft ausgelassen und sich

4.) gegen eine Pönalisierung wissenschaftlicher Forschung ausgesprochen hat.

Bekanntlich wurde am 15.6.1994 ein in Österreich gegen Walter Lüftl unter Bezugnahme auf das sehr weitgehende "Wiederbetätigungsgesetz" eingeleitet gewesenes Strafverfahren wegen dieses Gutachtens vom Landgericht für Strafsachen in Wien eingestellt, woraus zu folgern ist, daß sich seine Ausführungen nach strenger juristischen Prüfung als sachgerecht herausgestellt haben. Wenn auch dem Einziehungsbeteiligten diese Wiener Landgerichtsentscheidung bei Herausgabe der ***HT***-Nr. 60 noch nicht bekannt war, so ist damit jedoch die Richtigkeit der von ihm publizierten Details erwiesen worden.

Für richtige Sachaussagen darf jedoch ein Historiker nicht bestraft und wissenschaftliche Literatur nicht vernichtet werden! Was haben schließlich die Grundrechte wie Informationsfreiheit, Meinungs-- und Pressefreiheit für einen Sinn, wenn Historikern zum Strafdelikt erklärt wird, wichtige Informationen nicht zur Kenntnis nehmen, verarbeiten und selbst veröffentlichen zu dürfen? Nur so kann das erreicht werden, was selbst das Bundesverfassungsgericht am 15.1.1958 (BVerfGE Band 7, S. 198 ff oder auch BVerfGE 77, 65, 74) mit den Worten definiert hat:

"Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt.

Für eine freiheitlich-demokratische Rechtsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglichst erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, die ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85 <205>). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt."

Diese und andere Grundsatzentscheidungen über die Wis-

senschafts- und Meinungsfreiheit sind in den Verteidigungsschriften dem LG Bielefeld vergebens vorgetragen worden. Auf diese Schriftsätze wird verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

» 9 «

Auf Seite 33 setzt das Urteil seine Strafvorwürfe mit dem Verweis auf das **Germar Rudolf Gutachten** fort. Dabei stellt es fest, daß dieses Gutachten nicht etwa kurz und oberflächlich, sondern *"ausführlich zusammengefaßt"* wurde, was **für** den Einziehungsbeteiligten als Wissenschaftler spricht **und nicht gegen ihn.**

Strafverschärfend wird dem Einziehungsbeteiligten erneut der *"Fettdruck"* für wichtige Aussagen dieses Gutachtens vorgeworfen, wobei das LG wissenschaftlich nachgewiesene Sachverhalte des Diplom-Chemikers Rudolf als *"Leugnung"* interpretiert. Wenn Rudolfs wissenschaftliche Analysen sachlich-vorurteilslos ergeben haben, was jederzeit auch von anderen Chemikern nachzuvollziehen ist (dies ist zwischenzeitlich tatsächlich mehrfach mit gleichartigem Ergebnis in Polen geschehen!), daß in den konkret bezeichneten Kellern des Krematoriums II in Birkenau kein Zyklon B je verwendet worden ist, dann ist das wissenschaftlich sensationell und verdient auch in Fettdruck wiedergegeben zu werden.

Ein gesetzlich verfügtes "Leugnungsverbot" bezieht sich nicht auf den Keller des Krematoriums II in Birkenau, sondern auf den Völkermord an den Juden insgesamt. Auch aus diesem Grunde sind im vorliegenden Fall die objektiven Tatbestandsmerkmale der §§ 130 oder 189 StGB nicht erfüllt.

» 10 «

Das Urteil formuliert auf S. 33 einen Straftatbestand damit, daß der Einziehungsbeteiligte das Rudolf Gutachten als hochkarätig qualifiziert bezeichnet und eine *"kritische Würdigung des Inhalts des Gutachtens"* unterlassen hat.

Dabei bleibt die Frage, wie ein Historiker, der kein Chemiker ist, sich anmaßen soll, ein chemisch hochkarätig qualifiziertes Gutachten zu kritisieren. Das muß er doch wohl Chemikern überlassen. Seine Aufgabe beschränkt sich auf das Berichten. Und er berichtete, daß Germar Rudolf sein Gutachten zahllosen Experten zugeleitet hatte, die alle bestätigten, daß es keine sachlichen Fehler enthalte. Einer dieser Experten hat es als "Meisterwerk" bezeichnet.

Einen Strafparagraphen für unterlassene Kritik an einem sachlich qualifizierten Gutachten gibt es nicht. Folgt man dem Urteil so müßte jeder Professor, der eine gute Doktorarbeit nicht kritisiert, ein Strafverfahren erhalten.

» 11 «

Und wenn das LG Bielefeld strafbewehrend (S. 33) weiter vorwirft:

"Der Einziehungsbeteiligte setzt sich nicht mit den ungezählten Augenzeugenberichten, Dokumenten und Erkenntnissen der Geschichtswissenschaften auseinander, die entgegen dem Gutachten ... die Massenvergasungen im Konzentrationslager Auschwitz belegen",

so ist dem entgegenzuhalten, daß jene Augenzeugen sich mit den naturwissenschaftlichen Sachbeweisen, die Germar Rudolf am Ort des behaupteten Geschehens zusammengetragen hat, gar nicht auseinandergesetzt haben. Die haben ganz etwas anderes bekundet, was gar nicht Gegenstand des Themas war, haben sie sich doch niemals mit naturgesetzlichen Untersuchungen über die Konsequenzen ihrer Aussagen befaßt.

Der Einziehungsbeteiligte hat sich in seinen verschiedenartigen Publikationen überreichlich mit jenen *"ungezählten Augenzeugenberichten, Dokumenten und Erkennntnissen der Geschichtswissenschaften"* auseinandergesetzt, so daß er dafür keinen Nachholbedarf hatte, zumal nicht bei einem spezifisch naturwissenschaftlichen Sachthema. Aus diesem Sachverhalt einen Straftatbestand zu konstruieren ist abwegig und liefe auf eine vom LG Bielefeld vorgegebene politische Zensur sowie darauf hinaus, jedem Professor, der eine von der gegenwärtigen allgemeinen Meinung abweichende wissenschaftliche Untersuchung nicht kritisiert, ein Strafverfahren zu verordnen, weil er die von einem Gericht für wichtig und entscheidend gehaltenen Zeugen nicht oder zu wenig berücksichtigt hatte.

Denselben Strafvorwurf, sich mit den Augenzeugen usw. nicht sachlich auseinandergesetzt zu haben, wiederholt das Urteil auf Seite 36 unnötigerweise. Genauso war im Fall des Heftes Nr. 59 verfahren worden.

Objektive Tatbestandsmerkmale zur Erfüllung der in § 130 Abs. 3 StGB oder § 189 StGB benannten Strafbestimmungen sind aus den hier zitierten Vorhaltungen nicht abzuleiten.

»12 «

Zum Strafvorwurf wird dem Einziehungsbeteiligten auf Seite 33/34 gemacht, er qualifiziere einige Aussagen von Augenzeugen

"von vornherein als nicht glaubhaft ab, ohne sie sachlich zu überprüfen und zu würdigen. So tituliert er die Zeugen z.B. als »Starzeuge«, »Musterzeuge und angeblichen Angehörigen eines Sonderkommandos« oder als »angeblichen Überlebenden des Sonderkommandos« oder setzt das Wort Zeuge in Anführungszeichen."

Da das LG hier eine Pauschalbehauptung ohne konkreten Beleg aufgestellt hat, kann dazu nicht detailliert Stellung genommen werden.

Richtig jedoch ist demgegenüber, daß der Einziehungsbeteiligte keine einzige Zeugenaussage *"von vornherein, ohne sie sachlich zu überprüfen"*, abqualifiziert hat, sondern er im Gegenteil stets Zeugenaussagen sachlich seziert hat. Z.B. wie soll ein Wissenschaftler eine Zeugenaussage, wie auf Seite 21 der Druckschrift erwähnt, derzufolge für verdunstendes Zyklon B *"brauner und blauer Dunst"* bekundet wurde, Blausäure indessen im Verdunstungszustand nachweisbar unsichtbares Gas ist, anders bewerten als falsch? Wie soll er sich damit weiter auseinandersetzen, um sie *"sachlich zu überprüfen und zu würdigen"*? Wie an diesem Beispiel dargetan, verhält es sich bei anderen Zeugenaussagen genauso. Auch Zeugen, die behaupten, *"Angehörige des Sonderkommandos"* gewesen zu sein, sind danach zu beurteilen, ob ihre Aussagen wirklichkeitsgetreu sind oder den Naturgesetzen und sonstigen Sachnachweisen widersprechen. Sie genießen keinen Sonderstatus, grundsätzlich als "glaubwürdig" beurteilt werden zu müssen.

Auch hier gilt: Objektive Tatbestandsmerkmale zur Heranziehung der in § 130 Abs. 3 StGB oder § 189 StGB benannten Strafbestimmungen sind aus den hier zitierten Vorhaltungen nicht abzuleiten.

» 13 «

Zum Straftatbestand wurde erklärt (S. 34 der Urteilsschrift):

"Der Einziehungsbeteiligte behauptet auf Seiten 21 ff der Druckschrift, daß die (Augen)zeugen so ziemlich alles falsch bekundet hätten, was nur falsch zu machen sei. Diese Aussage hebt er wiederum durch Groß- und Fettdruck hervor."

Wie kann solches zum Strafdelikt erklärt werden, wenn der Einziehungsbeteiligte die Nachweise für seine Feststellung erbringt -- was er getan hat --, das LG Bielefeld hingegen nicht? Was soll man denn anderes dazu sagen, wenn die (Augen)zeugen der "Sonderkommandos" bekundet haben, sie hätten im Dachboden des Krematoriums geschlafen, wenn dies nachgewiesenermaßen infolge der Giftigkeit von Zyklon B und der behaupteten Tagesarbeit in diesem Gebäude gar nicht möglich gewesen sein kann? Sie hätten schon ihren ersten Arbeitstag nicht überlebt, so wie sie ihn geschildert haben. Eine weitere *"kritische Auseinandersetzung"* mit diesen *"Zeugen"* erübrigt sich angesichts solcher Schilderungen.

Wissenschaftler und Historiker würden jedoch zu Lügnern und Heuchlern werden, würden sie anderes für wahr erklären, als das, was nachweisbar und nachgewiesenermaßen wahr ist!

» 14 «

Auf Seite 34 des Urteils wird eine kritische Auseinandersetzung des Einziehungsbeteiligten strafbewehrend als *"zynisch und polemisch"*, *"ins Lächerliche ziehend"* bezeichnet, als er den Bericht eines Augenzeugen, daß den Opfern zur Täuschung Seife und Handtuch ausgehändigt worden seien, so kommentierte:

"Wer geht schon mit Handtuch unter die Dusche? Wer kann bei dem behaupteten Gedränge noch ans Einseifen denken? Warum sollte die Regie solche Utensilien völlig unnötigerweise gefährlichem Giftgas aussetzen und sich dabei selbst unsinnige Entsorgungs-, Reinigungs-, Sammelprobleme schaffen, zumal alles knapp und rationiert war? Er bezeichnet dies als eine »nicht verständliche Regie«."

Zur Beurteilung und Bewertung dieses Themas gehören ja noch viel mehr Einzelheiten dazu, nämlich die, daß es jeweils Tausende gleichzeitig für einen viel zu kleinen Raum gewesen sein sollen, daß sie von der SS mit Peitschen hineingetrieben worden sein sollen, und dies täglich mehrfach. Da muß doch irgendwo einmal bei sachlich denkenden Wissenschaftlern ein kritisches Wort fallen! Das kann man doch nicht alles glauben, auch nicht, wenn es staatlich verordnet werden sollte! Die Wissenschaft würde aufhören zu existieren, würde nicht mehr erlaubt sein nachzufragen, ob die Geschichten von Seife und Handtuch angesichts der Begleitbehauptungen nicht tatsächlich eine unverständliche Regie gewesen sein müßte. Mit Zynismus hat das nichts zu tun.

Wenn aber gar, wie im Urteil auf Seite 34 geschehen, aus dem Urteilshinweis auf *"zynische"* Darstellung zudem die Folgerung abgeleitet wird, daraus ergebe sich (der nachfolgende Satz beginnt: *"indem er bestreitet"*), daß es dem Einziehungsbeteiligten *"in Wahrheit darum geht, die Massenvernichtung im Konzentrationslager Auschwitz zu leugnen und die Judenverfolgungen im Dritten Reich insgesamt zumindest in großem Umfang zu verharmlosen"*, so hat eine solche "Folgerung" nichts mit dem zuvor gerügten Text oder seiner Ausdrucksweise zu tun.

Hieraus wiederum ergibt sich, daß kein objektives Tatbestandsmerkmal des vom Urteil herangezogenen § 130 Abs. 3 StGB erfüllt worden ist.

Dem Wissenschaftler kann niemand aufgeben, wie er ein Gutachten oder eine Zeugenaussage oder den behaupteten Tatsachenbericht in einem Buch zu bewerten hätte. Das ist allein seine Sache und hat mit dem Strafrecht überhaupt nichts zu tun. Denn es gibt keine Strafvorschrift, die eine "nicht richtige Bewertung" eines Gutachtens oder einer Zeugenaussage unter Strafe stellt.

Der Einziehungsberechtigte hat sich im übrigen mit Gegenbeweisen zu seiner These durchaus auseinandergesetzt. Sogar das Urteil gibt das selbst zu (S. 33 unten), wirft ihm aber vor, er habe diese Aussagen von vornherein als *"nicht glaubwürdig abgewertet"*. Auch hierzu wieder nur der Hinweis: Es ist ihm von der Wissenschaftsfreiheit her vollkommen seinem eigenen Gutdünken überlassen, wie er Zeugenaussagen bewertet.

« 15 «

Die Schlußverurteilung für das Heft Nr. 60 mündet in der erneuten Behauptung des Urteils (S. 34), der Einziehungsbeteiligte habe die Ermordung von Millionen Juden in den Gaskammern von Auschwitz bestritten und damit eine historisch gesicherte Tatsache geleugnet, über die, weil offenkundig, kein Beweis zu erheben ist.

Auf Seite 32 des Urteils hieß es noch, der Einziehungsbeteiligte habe in der Druckschrift Nr. 60 *"nicht ausdrücklich geleugnet"*, dafür jedoch festgestellt, *"der Holocaust, der woanders stattgefunden und Millionen Opfer gefordert hat, bleibt anderen Untersuchungen vorbehalten."* Dafür habe der Einziehungsbeteiligte jedoch *"erheblich verharmlost"*. Auf diesen Widerspruch im Urteil aufmerksam zu machen, ist geboten.

Demgegenüber hat der Einziehungsbeteiligte lediglich untersucht, was an konkret genannten Plätzen sachlich, technisch, naturwissenschaftlich möglich war und nachgewiesen ist, was in der internationalen Literatur zur anstehenden Thematik ausgesagt worden ist, hat sich -- wie andernorts vom Gericht gefordert! -- kritisch mit Zeugenaussagen auseinandergesetzt, was ihm in diesem Fall zum Straftatbestand, im anderen Fall die Unterlassung solcher Auseinandersetzung zum Straftatbestand angerechnet wurde.

Die wissenschaftliche Untersuchung weltweiter historischer Forschungsergebnisse, ganz gleich, welchen Inhalt sie haben, ist ein legitimes Anliegen und vom Grundgesetz garantiert. Sie kann, wenn es nach rechtsstaatlichen Prinzipien und dem Grundsatz geht, daß ein jeder vor dem Gesetz gleich ist, nicht zum Strafdelikt umfunktioniert werden.

» 16 «

Auf Seite 35 führt das Urteil nichts über den Schutz der Wissenschaft auch im Rahmen des § 130 StGB aus, wobei doch gerade dies für die Behandlung der hier anstehenden Straf- und Vernichtungsfälle für wissenschaftliche Literatur von entscheidender Bedeutung ist.

Mit Nachdruck wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß § 130 Abs. 5 auf § 36 Abs. 3 StGB verweist. Danach ist eine Schrift nicht strafbar, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Es ist also nicht einmal nötig, das Grundgesetz zu bemühen.

» 17 «

Auf Seite 35/36 entzieht das Urteil dem Einziehungsbeteiligten die Grundrechte der Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit mit dem Spruch

"die Druckschriften stellen nicht das Ergebnis eigener wissenschaftlicher Tätigkeit ... dar. ... Der historische Bezug reicht nicht aus, ihren Inhalt zu einem Produkt wissenschaftlicher Betätigung zu machen, der den Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG genießt."

Dies ergänzt das LG noch auf Seite 37 mit der Feststellung,

der Einziehungsbeteiligte hätte *"bewußt, erwiesen unwahre Tatsachen behauptet"*, ohne dies nachgewiesen zu haben. Denn der Spruch,

"da darin die historisch gesicherte Tatsache des Massenmordes an Juden im Konzentrationslager Auschwitz geleugnet und die historisch gesicherte Tatsache der Judenverfolgung im Dritten Reich insgesamt verharmlost wird",

verfälscht die Untersuchungsgrundlagen und Forschungsergebnisse der vorliegenden Arbeit, die nicht darauf ausgerichtet waren, etwas zu leugnen und zu verharmlosen, sondern darauf, zu berichten, richtigzustellen, zu überprüfen.

Hier sei erneut darauf hingewiesen, daß das Urteil auf Seite 32 festgestellt hat, daß der Einziehungsbeteiligte *"zwar nicht ausdrücklich leugnet"*.

Kein einziger Satz konnte als sachlich falsch nachgewiesen werden. Mit *"der Judenverfolgung im Dritten Reich insgesamt"* hat sich die Ausgabe ***HT***-Nr. 60 gar nicht befaßt, daher konnte sie auch nicht verharmlost werden. Unerwünschte Einzelergebnisse können nicht mit einem Pauschalurteil des *"Leugnens"* oder *"Verharmlosens"* kriminalisiert werden.

» 18 «

Auf Seite 36 wiederholt das Urteil strafbeschwerend, der Einziehungsbeteiligte habe sich nicht sachlich mit Augenzeugen, Dokumenten und Feststellungen der Gerichte befaßt.

Wiederholt sei daher auch hier: Gerichte können einem Historiker nicht auferlegen, mit welchen Untersuchungsthemen er sich zu befassen und zu welchen Forschungsergebnissen er zu kommen hat. Jedes vom Einziehungsbeteiligten herausgegebene Heft seiner Reihe ***Historische Tatsachen*** hat ein spezielles Untersuchungsthema. Seine bisher behandelten Themen sind außerordentlich vielseitig gestaltet, sein Quellenangebot ist umfassend. Daß ein Historiker Gerichtsentscheidungen nicht als unumstößliche Wahrheiten zu akzeptieren braucht, sondern er sich unabhängig davon nach eigenem Quellenstudium durch ein von der Geschichte vorgegebenes globales Thema durchzuarbeiten hat, folgt aus der rechtsstaatlich gesicherten Wissenschaftsfreiheit. Eine von der Justiz reglementierte Wissenschaft ist keine Wissenschaft mehr.

Daher kann dem Einziehungsbeteiligten auch kein Strafdelikt daraus erwachsen, sich nicht an Feststellungen von Gerichten ausgerichtet zu haben, was bekanntlich auch ausgedehnt wird auf die Beurteilung von Glaubwürdigkeit oder Nichtglaubwürdigkeit von Zeugenaussagen und Dokumenteninhalten.

Ein Wissenschaftler hat seine Untersuchungen unabhängig durchzuführen. Das LG Bielefeld hat zwar den Vorwurf erhoben, der Einziehungsbeteiligte hätte sich nicht sachlich mit den ungezählten Berichten ... usw. auseinandergesetzt, doch in keinem einzigen Fall dargetan, wo genau ein solches sachliches Argument gefehlt hat, mit dem er sich hätte auseinandersetzen sollen, und das sein Untersuchungsergebnis zu Fall gebracht hätte. Das hätte mit Roß und Reiter genannt werden müssen, um einem solchen Argument Gewicht zu geben. Normalerweise vollzieht sich eine solche Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit und nicht vor Gericht. Sachlich unhaltbare Behauptungen würden in der öffentlichen Auseinandersetzung zu Fall gebracht. Öffentliche Vorwürfe gegen den Einziehungsbeteiligten für Darstellungen in seinen ***Historische Tatsachen*** liegen indessen nicht vor.

Faßt man die Verurteilungsgründe des LG Bielefeld wegen Herausgabe der ***Historischen Tatsachen*** Nr. 60 **"Naturwissenschaft ergänzt Geschichtsforschung"** hinsichtlich des objektiven Tatbestandes zusammen, so ergibt sich:

I.

In 2 Fällen hat das Urteil dem Einziehungsbeteiligten Strafvorwürfe für Aussagen gemacht, die das LG selbst dementiert hat.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten **» 3 «, » 15 «**.

Diese Fälle sind jedoch grundlegend für die Beurteilung des gesamten Heftes, da diese den eigentlichen "Straftatbestand der Verharmlosung" darstellen sollen, wogegen alle übrigen Punkte nur Einzelbelege dafür beitragen sollen.

II.

In 2 Fällen hat das Urteil dem Einziehungsbeteiligten Sachaussagen unterstellt, zu denen er sich weder in der vom LG "zitierten" Form, noch überhaupt geäußert hat.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten **» 5 «, » 17 «**.

III.

In 2 Fällen hat das LG Bielefeld dem Einziehungsbeteiligten Strafvorwürfe nicht für Texte, die er geschrieben hat, gemacht, sondern mittels Interpretationen, mit denen das LG eigenwillig die Texte meines Mandanten belegt, ohne zur Sache selbst Stellung zu nehmen.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten **» 6 «, » 14 «**.

IV.

In 4 Fällen hat das LG Bielefeld dem Einziehungsbeteiligten Strafvorwürfe für die Darstellung richtiger Sachverhalte gemacht.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten **» 8 «, » 9 «, » 13 «, » 14 «**.

V.

In 6 Fällen hat das LG Bielefeld dem Einziehungsbeteiligten Strafvorwürfe gemacht für falsche Gewichtung von Untersuchungsfällen, fehlende Auseinandersetzung mit Augenzeugen usw. oder Fettdruck für bestimmte Aussagen.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten **» 3 «, » 4 «, » 6 «, » 9 «, » 11 «, » 18 «**.

VI.

In 2 Fällen hat das LG Bielefeld dem Einziehungsbeteiligten zum Straftatbestand angerechnet, richtige Sachverhalte festgestellt und nicht angezweifelt zu haben.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten **» 7 «, » 10 «**.

VII.

In 3 Fällen hat das LG Bielefeld dem Einziehungsbeteiligten Texte und damit Sachaussagen unterstellt, die er so, wie vom Urteil ausgeführt, nicht geschrieben hat.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten **» 1 «, » 2 «, » 12 «**.

VIII.

In 10 Fällen hat das LG Bielefeld die Meinung des Einziehungsbeteiligten zum Straftatbestand angerechnet.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten: **» 4 «, » 6 », 7 «, » 9 «, » 10 «, » 11 «, » 12 «, » 13 «, » 14 », » 18 «**.

IX.

In einem Fall entzieht das LG Bielefeld dem Einziehungsbeteiligten den Schutz der Grundrechte durch die Feststellung, seine Arbeit sei nicht wissenschaftlich, er stelle unwahre Tatsachenbehauptungen auf, wobei es keine Detailbeweise vorlegt, sondern Pauschalinterpretationen.

Der Fall ist behandelt im Punkt **» 17 «**.

X.

In 10 Fällen hat das LG Bielefeld Sachverhalte verurteilt, die gar nicht beantragt waren.

Diese Fälle sind behandelt in den Punkten » 1 «, » 2 «, » 3 «, » 4 «, » 6 «, » 7 «, » 12 , » 13 «, » 14 «, » 18 «.

Zum Vergleich der Texte, die beantragt waren und jener, die, ohne beantragt gewesen zu sein und die in der Hauptverhandlung auch gar nicht zur Sprache gekommen waren, wird der Einfachheit halber auf die Textmarkierungen verwiesen, die dem Revisionsantrag des Rechtsanwalts Hajo Herrmann in derselben Angelegenheit beigegeben sind.

XI.

In keinem einzigen Satz hat das Urteil dem Einziehungsbeteiligten einen falschen Satz nachgewiesen! Oder anders formuliert: In keinem einzigen Fall ist dem Urteil ein Strafrechtfertigungsnachweis gelungen!

In feierlicher Zeremonie wurde vor dem Berkshire County-Gerichtsgebäude in Pittsfield (US-Bundesstaat Massachusetts) ein Holocaust-Mahnmal zum Gedenken an 11 Millionen Menschen errichtet. Zwar steht in nur naher Distanz lesbarer Inschrift, daß es sich hierbei um 6 Millionen Juden und weitere 5 Millionen Unschuldiger (innocent human beings) handele, doch der von größerem Abstand zu gewinnende Gesamteindruck vermittelt eine rein jüdische Ausrichtung. Dieser Gesamteindruck wird dadurch verstärkt, daß der auf dem Foto erkennbare Schöpfer dieses Gedenksteins seinen Entwurf ausschließlich auf Verbrechens- und keineswegs auf Kriegsopfer abgestellt hat -- im Inschriftentext wird auf den "Holocaust" verwiesen! --, und zwar beginnend mit dem Jahr 1933. Dies wiederum impliziert zusätzlich, als habe der Holocaust als staatlich verordnete Menschenvernichtung in Millionenzahl bereits mit der Machtübernahme Hitlers in Deutschland begonnen und zudem gleichermaßen Juden und andere Unschuldige betroffen.

Der Aufbau, zionistische Zeitschrift, New York 14. August 1987 -- Vgl. Dr. Bernhard Steidle, "Verheimlichte Dokumente", Bd. 2, München 1995, S. 163.



Die Richter des Berkshire Distrikt-Gerichts werden mit einer so gestalteten Demonstration bei ihrem täglichen Gang zum Dienst kaum an die historische Wahrheit gemahnt, indessen daran erinnert, wer hier die öffentliche Meinung gestaltet. Dieses Denkmal bleibt damit ein sichtbares Zeichen für das Spannungsverhältnis zwischen politischem Recht und historischer Wahrheit.

Derartige Gedenksteinschöpfer pflegen keinerlei Anteilnahme in Stein zu meißeln an den 60 - 100 Millionen politischen Mordopfern ihres bolschewistischen Verbündeten, den Mordopfern des zivilen Bombenkrieges, der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki, den Vor- und Nachkriegsverbrechen an Deutschen, überhaupt an wahrheitsgemäßen historischen Zusammenhängen.

C. Rechtswidrigkeit des Tatvorwurfs

Zur Prüfung der Frage, ob und inwieweit der Tatvorwurf gegen den Einziehungsbeteiligten gerechtfertigt sein könnte, sind Hinweise auf die Freiheit der Wissenschaft ebenso angebracht wie solche auf die Meinungsfreiheit.

I. Die Freiheit der Wissenschaft.

1.

Nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes sind Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Das angefochtene Urteil entzieht beiden Drucksachen den Schutz der Wissenschaftsfreiheit (S. 35). Dabei ist zwar nach Darstellung auch des angefochtenen Urteils

"jede wissenschaftliche Tätigkeit alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit zu sehen ist."

Das Urteil versucht dann jedoch, die Arbeit des Einziehungsberechtigten in beiden Druckschriften deswegen als nicht von der Wissenschaftsfreiheit geschützt darzustellen, weil sie *"nicht das Erzeugnis eigener wissenschaftlicher Tätigkeit des Einziehungsbeteiligten sind"*. Das versucht das Urteil dann durch den Hinweis zu erläutern, daß beide Druckschriften

"zwar einen historischen Bezug haben, der aber nicht ausreicht, ihren Inhalt zu einem Produkt wissenschaftlicher Betätigung zu machen, das den Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG genießt" (S. 36).

2.

Diese bloße Behauptung versucht das Urteil durch die weitere Behauptung zu rechtfertigen, der Einziehungsbeteiligte gebe die Aussagen, *"in denen Massenvergasungen im Konzentrationslager Auschwitz geleugnet werden, unkritisch wieder"*, ohne sich wie das für eine wissenschaftliche Arbeit erforderlich sei,

"mit Gegenbeweisen, insbesondere mit Augenzeugenberichten, Dokumenten und Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft, sachlich auseinanderzusetzen." (S. 36)

Diese Beschuldigung trifft nicht zu. Vielmehr hat der Einziehungsbeteiligte in beiden Heften seitenweise überaus zahlreiche Zitate und Dokumentaraufzeichnungen als Belege ange-

führt, woraus ersichtlich ist, daß er sich sogar eingehend mit solchen Zeugen und Dokumenten auseinandergesetzt hat.

Außerdem geht das Urteil erneut von der willkürlichen Unterstellung aus, der Einziehungsbeteiligte habe mit den beiden Heften das Thema der Judenverfolgung darstellen wollen. Das trifft aber gar nicht zu: Er wollte nur ganz bestimmte, im einzelnen aufgeführte, mit neuen Erkenntnissen der Wissenschaft angereicherte Sachthemen analysieren und hat nur zu diesem Zweck die zahlreichen Urkunden ausgewertet, die er ausdrücklich benennt.

Zur Widerlegung der genannten Unterstellung des angefochtenen Urteils kommt aber auch noch die rechtliche Bewertung dieses Verhaltens des Einziehungsbeteiligten. Das Urteil behauptet dazu lediglich, der Einziehungsbeteiligte habe in den beiden Heften offensichtlich nicht die Grenze erreicht (*"der historische Bezug reiche nicht aus"*), die es zu überwinden gelte, um ihren Inhalt zu einem Produkt wissenschaftlicher Betätigung zu machen (S. 36). Hier fehlt aber jeder zusätzliche Versuch eines Hinweises, wo im einzelnen eine solche Grenze denn überhaupt liegen, wann *"ein historischer Bezug ausreichen"* soll. Das wäre schon wissenschaftlich sehr bemerkenswert, für die Darstellung im Urteil aber rechtlich erforderlich.

3.

Wenn das Urteil meint, der Einziehungsbeteiligte habe sich mit diesen vielen Unterlagen, die er tatsächlich nachweisbar ausgearbeitet hat, nicht *"sachlich auseinandergesetzt"* (S. 36), so sei darauf hingewiesen, daß das zum einen gar nicht zutrifft, da er sich, wie in beiden Heften jederzeit nachzulesen, tatsächlich damit sogar eingehend auseinandergesetzt hat. Zum anderen aber muß gerade hierzu mit Nachdruck vermerkt werden, daß es eben die Freiheit des Wissenschaftlers ist, die in Art. 5 Abs. 3 GG geschützt wird, wie, also auf welche Weise, er sich mit seinen Forschungsgegenständen auseinandersetzt.

Einen eigenen konkreten Weg hierzu hat das Urteil nicht angedeutet. Das würde auch direkt dem Wissenschaftsschutzgrundsatz des Art. 5 Abs. 3 GG widersprechen: Es gibt keine wissenschaftliche Regel, die ein Wissenschaftler bei der Ausübung seiner wissenschaftlichen Forschung unbedingt beachten müßte, um einer Bestrafung zu entgehen. Wohl gibt es immer eine wissenschaftliche Kritik dazu, aber die ist niemals strafbewehrt, da solches immer dem Prinzip der Wissenschaftsfreiheit widersprechen würde und müßte.

Unter diesem Verfassungsrechtsgrundsatz steht auch die Art und Weise der Auswertung von Zeugenangaben, wie sie der Einziehungsbeteiligte vorgenommen hat. Wenn er bestimmte Darstellungen von Autoren der Geschichtswissenschaft nicht akzeptiert, Widersprüche oder Mängel in ihren Werken findet, sie für unglaubwürdig, unkritisch, unsachlich, ungenügend informiert, einseitig hält, so ist das ganz allein seine persönliche Sache, die ihm vielleicht wissenschaftliche Kritik, aber niemals eine Strafe einbringen kann. Dafür würde es schon am Grundsatz "nulla poena sine lege" scheitern. Solange es keine Strafrechtsnorm gibt, die die Nichtbeachtung eines bestimmten Wissenschaftsgrundsatzes mit Strafe bedroht, gilt die Freiheit der Wissenschaft nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes in vollem Umfang. Sie hat schon deswegen Vorrang gegenüber dem Strafrecht, weil das Strafrecht dem Verfassungsrecht immer nachgeordnet ist.

Der Einziehungsbeteiligte macht hier ausdrücklich geltend, als Wissenschaftler vom Verfassungsrechtsgrundsatz der Wissenschaftsfreiheit für sein Tun legitimiert zu sein.

Bloße Behauptungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Bewertung einer Arbeit, wie sie das Urteil anführt, ohne dazu anzugeben, was denn im einzelnen nicht wissenschaftlich sein soll, sind niemals in der Lage, die Rechtsgrundlage für die Bestrafung eines Wissenschaftlers abzugeben, dem lediglich vorgeworfen wird, er habe eine bestimmte Ansicht in der Geschichte wissenschaftlich nicht so vertreten, wie irgendwelche anderen Geschichtswissenschaftler.

Definition des Urteils auf Seite 37:

"Der Schutz von Tatsachenbehauptungen endet indes dort, wo sie nicht zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen können. Deshalb wird die erwiesen oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfaßt. Gemessen an diesen Grundsätzen genießt der Inhalt der Druckschriften ***Historische Tatsachen*** *Nr. 59 + 60 nicht den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit. Die Druckschriften enthalten erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen, da ... verharmlost wird."*

Hieraus ergibt sich, daß sämtliche Strafmerkmale aus beiden Ausgaben -- ***HT*** Nr. 59 + Nr. 60 -- an einem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts *"gemessen"* werden, sie sich also nicht aus der Sache an sich ergeben. Und dieses *"gemessen"* werden bezieht sich wiederum auf die Formulierung, *"daß Tatsachenbehauptungen, die nicht zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen können, nicht den Schutz der Grundrechte genießen"*. Was aber ist eine *"verfassungsrechtlich vorausgesetzte Meinungsbildung"*? In der Verfassung bzw. dem Grundgesetz ist ein solcher Begriff nicht definiert. Er öffnet in der Tat Tür und Tor für Willkürentscheidungen und könnte entscheidend sein, jeglicher wissenschaftlichen Forschung die grundgesetzlich geschützten Grundrechte zu entziehen und politische Zensur zu schaffen, die laut Grundgesetz untersagt ist.

Das LG Bielefeld, dies muß tatsächlich wiederholt unterstrichen werden, hat nicht einen einzigen Satz des Einziehungsbeteiligten als sachlich falsch nachgewiesen. Interpretationen des Gerichts mittels Vorwürfen, der Einziehungsbeteiligte hätte diese und jene nicht näher bezeichneten Aussagen, Dokumente, Gerichtsfeststellungen verarbeiten müssen, hätte nicht dies und jenes in Fettdruck bringen dürfen, hätte richtige Feststellungen anzweifeln müssen usw., ermöglichten die Unterstellung von "Verharmlosungs"-tendenzen. Diese wiederum wurden dann *"gemessen"* an nicht definierbaren Gerichtsentscheidungen über einen *"nicht ausreichenden historischen Bezug"* und unklarer *"verfassungsrechtlich vorausgesetzter Meinungsbildung"*. Solcherart konstruierte Strafvorwürfe haben keine gesetzliche Grundlage. Angesichts dieser Formulierungen wurde übersehen, daß der § 220 a StGB ausdrücklich nur die *"Verharmlosung des Völkermords"* als solchem mit Strafe bedroht, nicht aber wissenschaftliche Detailuntersuchungen aus dem Gesamtkomplex dieses Geschehens.

Es bedarf daher einer obersten Gerichtsentscheidung, die sich konkret auf die Wissenschaft bezieht, ist es doch ein unhaltbarer Zustand, mittels früher einmal gefaßter Entscheidungen, die sich nicht auf die Wissenschaft bezogen haben und wissenschaftlich nicht einmal richtig definierbar sind, die Wissenschaft und damit jegliche ernsthafte Sachdebatte auch über historische Detailfragen in unserem Lande außer Kraft setzen zu wollen oder zu können.

Wer sachliche Geschichtsschreibung zum Strafdelikt erklärt, hebt die Grundrechte und damit die Verfassungsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland auf, was nach unserem gegenwärtigen Rechtsgefüge seinerseits ein Kriminaldelikt ist.

II. Meinungsfreiheit.

1.

Nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten, und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Das angefochtene Urteil entzieht dem Einziehungsbeteiligten dieses Recht auf Meinungsfreiheit mit dem Argument,

"die Druckschriften enthalten erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen, da darin die historisch gesicherte Tatsache des Massenmordes an Juden im Konzentrationslager Auschwitz geleugnet und die historisch gesicherte Tatsache der Judenverfolgung im Dritten Reich insgesamt verharmlost wird." (S. 37)

Diese Behauptung trifft aber schon deswegen nicht zu, weil sich der Einziehungsbeteiligte in beiden Heften immer nur mit konkreten Sachverhalten auseinandergesetzt hat und keineswegs etwa die Tatsache der Judenverfolgungen allgemein während des Dritten Reiches *"ausdrücklich geleugnet oder minimiert"* (S. 29 des Urteils unten) hat. Auch in bezug auf die Druckschrift Nr. 60 wird im Urteil ausdrücklich bestätigt, daß *"nicht geleugnet"* wurde. Und wenn auch das Urteil dennoch beiden Heften *"Verharmlosung"* bescheinigt, so bleibt dies in beiden Fällen ohne konkrete Subsumtion und kann sich allein schon aus der Themenstellung der Arbeiten nicht auf den vom § 220 a erfaßten "Völkermord" allgemein beziehen, was rechtlich diese Unterstellung wertlos macht.

Wie dieses Zugeständnis im Urteil zu vereinbaren ist mit dem gleichzeitig ohne jedwede Subsumtion vorgebrachten Strafvorwurf der *"Verharmlosung in erheblichem Maß"* (S. 4) blieb ungeklärt. Dennoch wurde Strafe und Beschlagnahme und Entzug des Rechtes auf Meinungsfreiheit verfügt.

Das Urteil belegt seine Ansicht, der Einziehungsbeteiligte verharmlose in beiden Heften die Judenverfolgungen im Dritten Reich nicht mit Verweis auf irgendeine Stelle in den beiden Publikationen. Vielmehr reicht dem Urteil bereits der abstrakt formulierte Begriff allein für seine Strafbegründung aus, ohne anzugeben, wann konkret diese Strafbegründung eigentlich gerechtfertigt sein soll. Wenn es schon ausreichen soll, einen bloß abstrakt formulierten Begriff ohne jede Definition und erst recht ohne jede Subsumtion zu irgendeinem objektiven Tatbestandsmerkmal als strafbegründend anzunehmen, rügt das die Verteidigung jedenfalls hier ausdrücklich als deutliche Verletzung des Grundsatzes "nulla poena sine lege".

Wo ist das konkrete objektive Tatbestandsmerkmal, das eine Verharmlosung, was immer das auch sein mag, erst strafbar machen kann, wenn die bloße Behauptung allein dafür noch niemals ausreichen kann? Wo es keine konkrete Strafrechtsnorm gibt, die eine konkret definierte Strafbestimmung konstatiert, kommt nur ein Freispruch in Frage wegen Mangels an Tatbestand.

Und eben hierauf beruft sich der Einziehungsbeteiligte ausdrücklich.

2.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die Behauptung im angefochtenen Urteil, der Einziehungsbeteiligte könne sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen, da er *"erweislich unwahre Tatsachenbehauptungen"* aufgestellt habe, ohne diese Behauptung konkret mit Textstellen zu belegen und dann zu subsumieren, nicht ausreichen kann, um dem Einziehungsbeteiligten so elementare Rechte wie jene auf freie Meinung zu entziehen. Er hat ein Recht darauf, genau zu erfahren, warum er im einzelnen bestraft wurde.

Das Urteil hat beim Strafausspruch wegen Nichtanwendung des Rechtsschutzgrundes der Meinungsfreiheit (S. 37) lediglich von *"erwiesen unwahren Tatsachenbehauptungen"* gesprochen, ohne aber anzugeben, was es damit konkret meint.

Der Einziehungsbeteiligte ist daher auch nicht in der Lage, gegen solche unsubstantiierte Behauptungen überhaupt Stellung zu nehmen. Wenn das Urteil seine diesbezügliche Meinung nicht einmal begründet (S. 37), läßt es offen, ob und inwieweit seine Folgerungen aus dieser Behauptung überhaupt zutreffen könnten. Beide Hefte genießen nach dieser Darstellung nämlich nur deswegen nicht den Schutz der Meinungsfreiheit, weil sie *"erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen"* enthielten, die dann aber gar nicht einmal als solche aufgeführt werden. Dazu fehlt es mithin hier wieder am Tatbestand.

Auch insoweit rügt die Verteidigung die "nicht richtige Anwendung der Rechtsnorm" im Sinne von § 337 Abs. 2 StPO.

III.

Im übrigen wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß alle Erklärungen von Strafgerichten, die einen historischen Verbrechenskomplex in Verbindung mit Völkermord als *"offenkundig"* darlegen, also als nicht beweiswürdig ansehen, immer unter dem Vorbehalt stehen, daß die Rechtsprechung als solche in jedem Fall dem Verfassungsrecht untergeordnet ist.

D. Das Verschulden im Tatgesamtzusammenhang.

Hilfsweise wird von der Verteidigung ausdrücklich festgestellt, daß den Einziehungsbeteiligten auch keinerlei Verschulden an den ihm hier zur Last gelegten Delikten trifft.

1.

Das angefochtene Urteil stellt dazu auf S. 37 lakonisch fest, der Einziehungsbeteiligte habe *"zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt"*. Das wird mit der Behauptung zu begründen versucht, der Einziehungsbeteiligte *"wußte"* wegen seiner Ausbildung und jahrzehntelangen Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus im Zweiten Weltkrieg, daß den Judenverfolgungen im Dritten Reich *"Millionen Menschen zum Opfer gefallen sind, u.a. in den Gaskammern des Konzentrationslagers Auschwitz"*.

Doch gesteht das angefochtene Urteil dem Einziehungsbeteiligten selbst ausdrücklich zu, er leugne oder minimiere gar nicht den Massenmord an Juden im Dritten Reich (S. 29). Daher ist diese Kenntnis von den Judenmorden sogar nach Ansicht des angefochtenen Urteils jedenfalls kein Rechtsgrund für die Unterstellung eines bedingten Vorsatzes insoweit. Es bleibt damit unklar, was das angefochtene Urteil eigentlich damit ausdrükken will. Jedweder Vorsatz des Einziehungsbeteiligten zur Leugnung von Judenmorden im Dritten Reich auch im Konzentrationslager Auschwitz kommt jedenfalls schon aus diesem Grund gar nicht in Frage.

2.

Weiterhin beschuldigt das angefochtene Urteil den Einziehungsbeteiligten, schon wegen der Einziehung seiner Druckschrift ***Historische Tatsachen*** Nr. 36 sowie weiterer Einzie-

hungsverfahren sei ihm bekannt gewesen, daß die Judenvernichtungsaktionen im Dritten Reich *"als historisch erwiesene Tatsachen anzusehen sind"* (S. 38). Alle Leugnungen dieser Tatsache könnten daher auch nicht über Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG oder Art. 5 Abs. 3 GG gerechtfertigt werden.

Auch dieser Hinweis ist unverständlich: Wenn das angefochtene Urteil dem Einziehungsberechtigten sogar selbst ausdrücklich zusteht, er habe die Judenverfolgungen und die sich daraus ergebenden Judenmorde durch das NS-Regime im Zweiten Weltkrieg gar nicht geleugnet, ist unverständlich, wie denn wohl ein Schuldverdikt für gegenteiliges Verhalten hier angebracht sein soll.

3.

Weitere Ausführungen zur Schuldfrage übernimmt das angefochtene Urteil gar nicht erst. Es ist daher schon für den Fall, daß das jetzt mit diesem Urteil befaßte Gericht annimmt, die objektiven Tatbestände der einzelnen im angeführten Urteil benannten und dem Einziehungsbeteiligten vorgeworfenen angeblichen Straftaten seien vom Urteil tatsächlich als erfüllt festgestellt worden, was die Verteidigung mit Nachdruck bestreitet, davon auszugehen, daß dem Einziehungsbeteiligten unter diesen Umständen nicht einmal ein konkreter Schuldvorwurf gemacht werden kann.

E.

Zum Tatbestand des § 189 StGB ist nicht einmal ein Hinweis auf ein angebliches Verschulden des Einziehungsbeteiligten im angefochtenen Urteil vermerkt worden, das ihn insoweit als Vorwurf treffen könnte.

Auch hier fehlt im übrigen ohnehin schon ebenso jeder Versuch einer Subsumtion bereits des objektiven Tatbestands dieser Bestimmung durch das angefochtene Urteil.

F. Abschlußbewertung.

1.

Die Einziehung der beiden vorgenannten Schriften des Einziehungsbeteiligten ist im angefochtenen Urteil auf § 74 a StGB gegründet worden. Nach dieser Bestimmung darf eine solche Schrift nur eingezogen werden, wenn sie einen solchen Inhalt hat, daß jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde.

Wie hier eingehend dargestellt, kann von einer Erfüllung solcher Bedingungen in diesem Fall nicht die Rede sein: Diese beiden Schriften haben jedenfalls keinen solchen Inhalt zum Gegenstand. Mithin ist ihre Einziehung auch nicht zulässig.

2.

Es wird daher gebeten, das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben und die beschlagnahmten Exemplare der beiden Schriften dem Einziehungsbeteiligten wieder zurückzuerstatten.

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Werner Bracht

Eingabe der Verteidigung zu den Einziehungs- und Strafverfahren insgesamt

An das
Landgericht
2. Strafkammer
Niederwall 71
33602 Bielefeld

Rechtsanwalt Hajo Herrmann
Friedrichstr. 11
40217 Düsseldorf
Düsseldorf, den 9.5.1996

In den objektiven Verfahren
2 Kls W 1/96 II (HT 59)
2 Kls W 2/96 (HT 60)
in den Strafverfahren
2 Kls W 3/96 (HT 1)
2 Kls W 4/96 II (HT 64)
gegen Udo Walendy
nehme ich die Verfahren neben RA Prof. Dr. Bracht auf, wobei ich annehme, daß die im Schreiben des Vorsitzenden vom 23.4.1996 beabsichtigte Verbindung vollzogen worden ist. Die im Rubrum als ***Historische Tatsachen*** aufgeführten Abkürzungen ***HT*** dienen der Übersichtlichkeit.

Für alle Verfahren werde ich Herrn Walendy zur Vereinfachung des Schriftwerks nur als Angeklagten bezeichnen.

Zu den verbundenen Strafverfahren bitte ich meinen Schriftsatz vom 9.2.1996 aus den objektiven Verfahren beizuziehen und ergänze sämtliche Verfahren durch nachfolgende Ausführungen und Beweisanträge.

Wenn, der Anklage folgend, der Angeklagte meint, die Judenvernichtung in Auschwitz sei nicht glaubhaft, so ist hierin allenfalls ein Zweifel, ein Nicht-Glauben-Können zu entdecken, nicht aber ein Leugnen oder ein Lügen, ein Negieren des wissentlich Wahren. Lügen und durch Indizien erläuterte Zweifel können sprachlich und logisch nicht gleichgestellt werden. Das Indiz mag bei unvoreingenommener Betrachtung mehr oder weniger deutlichen Bezug zu einer bestimmten Tatsache haben, doch sucht seine Aussage nach Form und Inhalt, zumal schriftlich mitgeteilt, nicht die unmittelbare Auseinandersetzung oder den Streit, sondern die Anregung und Diskussion.

Die Vorfrage ist: Sind die vorgebrachten Tatsachen falsch oder richtig? Sind sie richtig -- und die Anklage macht keine Anstalten, weder einfach noch qualifiziert zu bestreiten --, so ist ein Vorwurf schwerlich zu begründen. Doch scheint der Anklage das stattliche Aufgebot von unbestrittenen Tatsachen ausreichend zu sein, das *"ausschließliche Ziel des Angeklagten"* (W 3, S. 27) zu entdecken, Verbrechen herabzumindern und deren Systematik zu leugnen. Daß man auch finden kann, wenn man Augen und Ohren hat, haben schon viele Wissenschaftler erfahren. Den Fund als Indiz zu erkennen -- das tut die Anklägerin -- kann nicht das objektive Weiterforschen kriminalisieren.

Im übrigen wird bestritten, daß die von dem Angeklagten vorgetragene Weise, über Tatsachen zu berichten, geeignet sein könnte, den öffentlichen Frieden zu stören.

In der langen forschenden und schriftstellerischen Tätigkeit ist dem Angeklagten kein Fall bekannt geworden, daß der öffentliche Frieden durch seine oder ähnliche Schriften gestört worden sei, ganz im Gegensatz zu linksextremistischen Schriften, die so häufig zu Gewalt gegen Sachen und Personen geführt haben. Die Anklage, die sich nur auf den Gesetzestext bezieht, läßt zu Lasten des Angeklagten jede Substanz vermissen.

So zeigt sich, daß die Vorschrift des § 130 StGB mit der "Weise" und "Eignung" in der Praxis nicht faßbare Tatbestands-

merkmale aufgenommen hat, welche der Legislative passend erschienen, die wissenschaftliche Forschung und Meinungsäußerung in Zusammenhang mit der Judenverfolgung praktisch unter Zensur zu stellen. Eine theoretische, niemals praktisch gewordene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch ein solches Schriftwerk hätte das Gericht in einer strikten und nachvollziehbaren Weise darzutun.

Abgesehen davon ist auszuschließen, daß die Schriften des Angeklagten Rechtsgüter, die unter §§ 185, 189 StGB fallen, verletzt hätten. Diese Wirkung wird bestritten.

Gegenbeweislich nehme ich Bezug auf die Beweisanträge der Reihe A). Sie werden hiermit überreicht und sollen verlesen werden.

Diese Anträge sind auch im Lichte der neuen Entscheidungen des BVerfG zu werten. Danach soll einer Äußerung, die tatbestandlich sein kann, aus der besonderen Vorstellung und Willensrichtung des Verletzers der Vorsatz genommen sein. Führt das beim Direktangriff (Mörder) zum Freispruch, wie viel eher dann bei sittsamer Aufreihung von Tatsachen, deren Beziehung zu Anderem, Schützenswertem kaum erkennbar ist. Es fällt demzufolge leicht, die Äußerungen des Angeklagten als Ergebnisse seines Suchens nach Wahrheit festzustellen, zumal diese als nicht angreifbar gefunden werden. Daß eine andere Wahrheit Unwillen empfindet, ist nicht anders zu sehen als die Entrüstung frommer Kirchenmänner über die These, daß der Mensch ein Ableger des Primatenstammes sei. Wahrheiten können, wie der Fall zeigt, miteinander leben, ohne daß die fromme oder die wissenschaftliche Seite vor Gericht zieht.

Sollte die Anklage weiterhin so gelesen werden, als bestreite der Angeklagte das historische Geschehen, so kann dafür der Nachweis nicht mit Hilfe der Offenkundigkeit geführt werden. Deren Bestand wird bestritten.

Gegenbeweislich werden die Anträge B 1 und B 2 überreicht und sollen verlesen werden.

Daß in Frankreich der Abbé Pierre, Liebling des Volkes, die offene Diskussion über den Holocaust gefordert hat, vollseitig in großen Zeitungen kommentiert, hierzulande stark verkürzt und korrekt angepaßt, offenbart die brüchige Akzeptanz der amtlichen Version. Inzwischen ist der Hitler-Befehl zur Ausrottung der Juden der Annahme einer Initiative von zahlreichen NS-Funktionären (Funktionalismus) gewichen. Diese Theorie, wiederum nicht recht haltbar, weicht neuerdings der Auffassung von einer allgemeinen, im Deutschen verwurzelten, auf physische Vernichtung der Juden gerichteten Einstellung (Goldhagen). In seinem Buch wird Auschwitz folgerichtig nur mit 3 Zeilen erwähnt.

Die früher überreichten, verschiedenartigen Pressestimmen darf ich als gerichtsbekannt annehmen.

Die Einstellung aller 4 Verfahren wird beantragt.

Rechtsanwalt

Anlage: Beweisanträge:

Ein Überbringer der Nachricht, daß Totgeglaubte tatsächlich nicht ums Leben gekommen sind, löst keine Beleidigung, sondern Freude aus.

Die inzwischen millionenfach gesenkte Verlustziffer hat niemanden der zuvor Überzeugten verletzt. Niemand von ihnen hat deswegen strafrechtliche Ermittlungen oder zivilrechtliche Ansprüche veranlaßt.

Antrag auf Vernehmung der entsprechenden Zeugen. ...

Die strafbewehrte Betroffenheit anläßlich "Leugnung und Verharmlosen" wird zur Eindämmung wissenschaftlicher Forschung genutzt für eine identitätsstiftende Ersatzreligion sowie zum Schutz von politischem Einfluß. -- Verlesung von je 5 offiziösen Publikationen der Weltpresse.

Revision abgelehnt, wissenschaftliche Literatur endgültig vernichtet. Bundesgerichtshof Beschluß:

4 StR 518/96 (betrifft *Historische Tatsachen* Nr. 59 und 60)
Karlsruhe, den 17. Dezember 1996

"Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 17. Dezember 1996 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Einziehungsbeteiligten gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 17. Mai 1996 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Meyer-Goßner, Steindorf, Tepperwien, Kuckein, Solin-Stojanovic"

Auch die umfangreiche Verfassungsbeschwerde wurde -- diesmal wortlos -- abgeschmettert: Sie wurde gar nicht erst zur Entscheidung angenommen! So verfügte die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Vizepräsidenten Seidl und die Richter Hömig und Steiner am 27. Mai 1997 (Az: 1 BvR 194/97). Dieser Beschluß ist ausgedehnt auch auf das Strafverfahren gegen Udo Walendy, in dem er am 17. Mai 1996 zu 15 Monaten Gefängnis für ihm unterstellte Texte verurteilt wurde, die er gar nicht geschrieben und gegen deren Unterstellung er sich von Anfang an heftigst gewehrt hatte, für Texte, die sachlich richtig sind und für Texte, für die er gar nicht angeklagt gewesen war (Az: 1 BvR 195/97). Der BVerfG-Beschluß ist auch ausgedehnt auf die Vernichtung der *HT* Nr. 52 + 53, über die gesondert berichtet wird.

"Rechtsstaatliche Verfahren"? Eine "vertrauenschaffende Maßnahme" für die Einhaltung der Grundrechte auf Meinungs-, Wissenschafts- und Pressefreiheit, der vielgepriesenen Menschenrechte? Oder Musterprozesse für die seit Jahrzehnten die Bundesrepublik Deutschland kennzeichnende politische Justizpraxis?

Verfahren wegen des Buches Ernst Gauss "Grundlagen zur Zeitgeschichte" endet in I. Instanz mit 30.000,-- DM Geldstrafe und Vernichtung der wissenschaftlichen Untersuchungen

Nach Ablehnung aller sonstigen Anträge der Verteidigung hat Amtsrichter Burkhardt Stein in Tübingen im Mai 1996 als einzigen Sachverständigen den ehemaligen Direktor des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes der Bundeswehr in Freiburg und Verfasser zahlreicher historisch-wissenschaftlicher Abhandlungen und Bücher, Dr. Joachim Hoffmann, zu der Frage einvernommen, ob das inkriminierte Buch wissenschaftlich sei.

Der Gutachter führte hierzu aus:

"... Die verschiedenen Beiträge (des Werkes "Grundlagen zur Zeitgeschichte") sind fachgerecht und überwiegend in einem untersuchenden Stil geschrieben. Der Anmerkungsapparat läßt, was Ausführlichkeit und Vollständigkeit angeht, wenig zu wünschen übrig und ist für den Suchenden überaus hilfreich, zumal da auch die Gegenliteratur ohne Einschränkung herangezogen worden ist. ...

Die einzelnen Beiträge des Sammelbandes sind folgerichtig und sachlich-darstellend aufgebaut. ... Der Charakter der Wissenschaftlichkeit kann diesem Sammelwerk von daher nicht abgesprochen werden, zumal wenn man zum Vergleich manche Veröffentlichung der Gegenseite heranzieht, deren Wissenschaftsgehalt ja auch niemals in Zweifel gezogen wird. ...

Der Gesamteindruck des von Gauss herausgegebenen Sammelwerkes ist der, daß sein Inhalt, wenngleich natürlich mit kritischem Verstand, ebenso zur Kenntnis genommen werden muß, wie dies bei der »offiziellen« Literatur zum Holocaust ja unbestritten und unbehindert immer der Fall ist. Auch in dieser Hinsicht gilt eben das Audiatur et altera pars! Eine Unterdrükkung dieser sorgfältig belegten Untersuchung aber würde einer gewaltsamen Behinderung des legitimen Strebens nach wissenschaftlicher Erkenntnis gleichkommen, denn der Erkenntnisstand bleibt ja niemals unverändert. Übertreibungen und Fehler hingegen schleifen sich im Verlauf einer normalen wissenschaftlichen Kontroverse erfahrungsgemäß immer von selber ein. Man sollte dem souveränen, freien Forscher und Leser nicht von vornherein das Kritikvermögen absprechen wollen. Von der Unterdrückung mißliebiger Bücher bis zu ihrer Verbrennung ist es dann nur ein kleiner Schritt. Und damit wären wir, wenn auch unter anderen Vorzeichen, wieder dort angelangt, wo das ganze Unglück begonnen hat. ..."

Begriffe wie *"vermeintlich"* oder *"angeblich"* gefallen dem Sachverständigen zwar nicht, doch stellen sie seiner Meinung nach den wissenschaftlichen Gehalt des Buches nicht in Frage.

Der Staatsanwältin zufolge leugneten Verfasser und Verleger mit den Vokabeln wie *"vermeintliche Gaskammern", "angebliche Vernichtungslager", "Auschwitzkeule", "Holocaustreligion", "identitätsstiftende Gruppenphantasien", "angeblicher Völkermord", "etablierte Holocaustszene"* -- obwohl z.T. aus etablierten Publikationen entnommen -- den NS-Judenmord und erfüllten somit den Tatbestand der Volksverhetzung. Der sachverständige Historiker Dr. Joachim Hoffmann sei nicht kompetenter bei der Beurteilung des Buches als ein Jurist selbst, weshalb sein Gutachten außer Betracht zu lassen sei. Der Verleger Wigbert Grabert sei zu 9 Monaten Gefängnis mit Bewährung zu verurteilen.

Der Verteidiger rügte in seinem Plädoyer die Anwürfe der Staatsanwaltschaft, wonach das Buch ein *"pseudowissenschaftliches Machwerk übelster Sorte sei"* mit dem Verweis auf *"pseudojuristische Totschlagvokabeln ohne Inhalt und Definition"*. Der Verteidiger stellte zudem den hohen wissenschaftlichen Aufwand heraus, der für die zusammenfassende Gestaltung des Buches erforderlich gewesen war und erinnerte an die Bekundungen des Sachverständigen. Schließlich vermerkte er, daß der § 130 Abs. 3 StGB (Volksverhetzung) dann verfassungswidrig sei, wenn er dazu genutzt werde, erwiesen wissenschaftliche Publikationen der Bücherverbrennung anheimzugeben.

Urteil: 30.000,-- DM Geldstrafe wegen Volksverhetzung. Der angeklagte Verleger Grabert ging in die Berufung. Ein Mitautor erhielt 8.000,-- DM Geldstrafe, andere Mitautoren wurden gar nicht angeklagt, weitere Verfahren abgetrennt.

Kein Prozeß gegen linksextreme »Antifa«

"Auf, wie es heißt, offenbar politischen Druck der SPD-geführten Landesregierung in Hannover ist unversehens ein Prozeß abgeblasen worden, bei dem an 131 Verhandlungstagen 17 Aktivisten der linksextremen, gewalttätigen Gruppierung »Autonome Antifa (M)« u.a. wegen schweren Landfriedensbruchs, schwerer Brandstiftung, versuchten Totschlags, Bildung einer terroristischen Vereinigung und Werbung für die Terrorgruppe »Rote Armee Fraktion« (RAF) vom 14. August an vor dem Landgericht Lüneburg hätten zur Rechenschaft gezogen werden sollen.

Maßgebliche Vertreter von Justiz und Sicherheitsbehörden ... verweisen auf die langjährigen, mühevollen und beweiskräftigen Ermittlungen gegen die gewalttätigen Drahtzieher und das Sympathisanten-Umfeld der sog. »Autonomen Antifaschisten« und deren Verbindungsnetz bis hin zu Bündnis-Grünen, Gewerkschaften, PDS, SPD und den Alt-Kommunisten der DKP in ganz Deutschland.

Die »Autonomen« verhöhnten das demokratisch verbriefte Gewaltmonopol des Staates, bezeichneten vielmehr Gewalt gegen Personen und Sachen als unentbehrlich, um das ihnen verhaßte demokratische »System« zu zerschlagen. Das habe insb. auch die militante Göttinger »Antifa (M)«, angeführt von ihrem schwarz uniformierten und mit Gesichtsmasken vermummten, ewa 1.000 Mann starken »Schwarzen Block«, über Jahre hinweg bei brutal-zerstörerischen Kampfaktionen und Straßenschlachten mit der Polizei zigfach zum Ausdruck gebracht."[30]

30) ***Vlothoer Tageblatt***, 3. Juli 1996.